

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürgern,  
dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgend, finden Sie nachfolgend  
Auszüge aus dem Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom 12.06.2012.

Homberg (Efze), den 16. Juli 2012



Gerhard Fröde  
Erster Stadtrat

### **13. Sitzung Leg.-Periode 2011/2016**

Homberg, den 12. Juni 2012

Beginn: 19:00 Uhr

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**  
**am 12. Juni 2012**  
**in der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx eröffnet die Sitzung, begrüßt die Damen und Herren Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats mit Herrn Bürgermeister Martin Wagner an der Spitze, die Zuhörer, sowie Frau Yüce von der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen.

Er stellt fest, dass Einwendungen gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung nicht erhoben werden, und dass zur Zeit 35 Stadtverordnete im Saal anwesend sind, darunter 12 Stadtverordnete von der SPD, 11 Stadtverordnete von der CDU, 6 Stadtverordnete von der FWG, 4 Stadtverordnete von der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und 2 Stadtverordnete von der FDP.

Weiterhin stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Hauses fest.

Nachträglich gratuliert der Stadtverordnetenvorsteher allen Stadtverordneten, Stadträten und weiteren Personen, die in der Zeit vom 30.05.2012 bis zum 12.06.2012 Geburtstag hatten.

Außerdem teilt er mit, dass von den Fraktionen FWG und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN ein Widerspruch gegen die Tagesordnung vorliegt.  
Dieser wird von Herrn Bölling begründet.

Herr Ripke äußert Verständnis für den Widerspruch und den Antrag auf Absetzung der Tagesordnungspunkte. Er meint, in diesem Fall auch die weiteren Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Danach lässt der Stadtverordnetenvorsteher über den Widerspruch, der wie folgt lautet, abstimmen:

Die Fraktionen von FWG und Bündnis 90/DIE GRÜNEN legen Widerspruch gegen die Einladung und die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 12.06.2012 ein und beantragen die Absetzung des Tagesordnungspunktes 3 „Erwerb der Restflächen Dörnbergkaserne, der Gesamtfläche Ostpreußenkaserne, einschließlich Standortschießanlage, Teilfläche des Standortübungsplatzes außerhalb des Vogelschutzgebietes/FFH-Gebietes gemäß Angebot der BIMA vom 29.05.2012“.

Begründung:

Durch das Vorziehen der ursprünglich für Ende des Monats geplanten Sitzung war es für die Stadtverordneten nicht möglich, sich ordnungsgemäß sachkundig zu machen.

Neue Fakten zur Änderung der derzeitigen, in monatelangen Debatten entstandenen Beschlussvorlage, die Restflächen des Bundeswehrgeländes nicht zu kaufen, wurden erst am 29.05. spät in der Nacht vorgestellt. Der Fachausschuss für Bau-, Planung und Umwelt hat wegen der Kurzfristigkeit nicht getagt, der Haupt- und Finanzausschuss (HAFI) tagt erst kurz vor der Sitzung. Aufgrund des vorgezogenen Sitzungstermins und des vorverlegten Sitzungsbeginns ist es für HAFI-Ausschussmitglieder teilweise nicht möglich an der Sitzung teilzunehmen. Es besteht keine Möglichkeit, sich mit den Beschlussvorlagen der Ausschüsse inhaltlich zu befassen, ein Magistratsbeschluss liegt vor der Sitzung ebenfalls nicht vor, da auch der Magistrat erst kurz von der Sitzung tagt.

Diese Zeitplanung ist für ehrenamtlich tätige Abgeordnete nicht akzeptabel, insbesondere nicht, wenn grundlegende Entscheidungen gefällt werden sollen. Auf der Tagesordnung steht die schwerwiegende Beschlussfassung über den Ankauf der ehemaligen Kasernen. Es ist eine Zumutung für die Stadtverordneten, Entscheidungen mit weit reichenden finanziellen Auswirkungen fällen zu sollen, ohne die Möglichkeit zu haben, sich auf die Beschlussfassung ausreichend vorzubereiten, sich sachkundig zu machen und ggf. auch externen Sachverstand einzuholen:

- ❖ Den Fraktionen liegen keinerlei Informationen über die Angemessenheit des Angebotes der BIMA vor.
- ❖ Den Fraktionen liegen keinerlei Informationen über den Zustand der Gebäude, die Schadstoff- und Altlastenbelastung vor.
- ❖ Es liegt keine detaillierte Berechnung der Folgekosten – insbesondere für die Instandsetzung der Kanäle und Straßen – vor. Eine Überprüfung der angesetzten Kosten ist nicht möglich.

- ❖ Eine ernstzunehmende Wirtschaftlichkeitsberechnung als Entscheidungsgrundlage liegt ebenfalls nicht vor, sondern lediglich eine „knappe“ Finanzplanung, deren Annahmen ungeprüft und teilweise nicht nachvollziehbar sind.

Die vorgelegten Unterlagen reichen für eine Beschlussfassung nicht aus, die Zeit zur unabhängigen Prüfung der Unterlagen war nicht vorhanden. Die Fraktionen von FWG und Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordern daher die Absetzung des Tagesordnungspunktes 3 „Erwerb der Restflächen Dörnbergkaserne, der Gesamtfläche Ostpreußenkaserne, einschließlich Standortschießanlage, Teilfläche des Standortübungsplatzes außerhalb des Vogelschutzgebietes/FFH-Gebietes gemäß Angebot der BIMA vom 29.05.2012“.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung ohne Rücksicht auf einen ausreichenden Beratungszeitrahmen „durchgezogen“ werden soll: Die BIMA erwartet bis zum 20.08. eine Antwort auf ihr neues Angebot, die Errichtung der PV-Anlage ist ohnehin nicht mehr bis zum 30.06. möglich. Der nächste Stichtag endet 30.09.2012.

Abstimmung: Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 10 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

#### **Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:**

Herr Axel Althaus	CDU	Herr Holger Jütte	FDP
Herr Axel Becker	CDU	Herr Wolfgang Knorr	CDU
Herr Klaus Bölling	GRÜNE	Herr Günther Koch	FWG
Herr Peter Dewald	CDU	Frau Edith Köhler	SPD
Herr Reinhard Fröde	CDU	Herr Rainer Krannich	CDU
Herr Ulrich Fröhlich-Abrecht	CDU	Herr Klaus-Thilo Kroeschell	CDU
Herr Stefan Gerlach	SPD	Herr Friedhelm Lotz	SPD
Herr Dietmar Groß	FWG	Herr Christian Marx	SPD
Herr Dietrich Habbishaw	GRÜNE	Herr Heinz Marx	SPD
Herr Bruno Hassenpflug	SPD	Frau Nadine Potstawa	CDU
Herr Jörg Hassenpflug	CDU	Herr Manfred Ripke	FDP
Herr Sascha Henschke-Meyl	FWG	Herr Delf Schnappauf	GRÜNE
Herr Bernd Herbold	SPD	Herr Eckbert Siebert	FWG
Herr Thomas Hoffmann	FWG	Herr Michael Spork	CDU
Herr Hilmar Höse	GRÜNE	Herr Wilfried Vaupel	SPD
Herr Achim Jäger	FWG	Frau Barbara von Gimborn	SPD
Herr Joachim Jerosch	SPD	Frau Karin Wilhelm	SPD
Frau Ursula Jungermann	SPD		

#### **Anwesend vom Magistrat:**

Herr Bürgermeister Martin Wagner  
Herr Erster Stadtrat Gerhard Fröde  
Herr Stadtrat Joachim Eisenberg  
Herr Stadtrat Heinrich Engelhardt  
Frau Stadträtin Christa Gerlach

Herr Stadtrat Hartmut Höhle  
Herr Stadtrat Jürgen Kreuzberg  
Herr Stadtrat Jürgen Monstadt  
Frau Stadträtin Ulrike Otto

Zuhörer: 14

## T A G E S O R D N U N G

1. **Einrichtung eines Jugendbeirates**  
**hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales**
2. **Beschlussfassung über die Einrichtung eines Waldkindergartens**
3. **Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb der Restfläche Dörnbergkaserne, der Gesamtfläche der Ostpreußenkaserne einschließlich Standortschießanlage, Teilfläche des Standortübungsplatzes außerhalb des Vogelschutzgebietes/FFH-Gebietes gemäß Angebot der BIMA vom 29.05.2012**
4. **Aufstellung einer Änderung Nr. 113 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche südöstlich des Industriegebietes zwischen Bahnlinie und Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet;**  
**hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern und endgültige Beschlussfassung**
5. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 61 zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche südöstlich des Industriegebietes zwischen Bahnlinie und Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet;**  
**hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern und Satzungsbeschluss**
6. **Beschluss über die Auftragsvergabe zur Bauleitplanung für die Fläche des Geltungsbereiches Flächennutzungsplan Nr. 131 und Bebauungsplan Nr. 62 durch das Planungsbüro BIL, Witzenhausen**
7. **Aufstellung einer Änderung Nr. 132 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte;**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**
8. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 63 zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen**

Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte;  
hier: Aufstellungsbeschluss

9. Beschluss über die Auftragsvergabe zur Bauleitplanung für die Fläche des Geltungsbereiches Flächennutzungsplan Nr. 132 und Bebauungsplan Nr. 63 durch das Planungsbüro BIL, Witzenhausen
10. Aufstellung einer Änderung Nr. 18 (textliche Änderung) zum Bebauungsplan Nr. 21 gem. § 13 BauGB im Bereich der Zorngrabenstraße/B 323;  
hier: Abwägung über die während öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
11. Aufhebung einer Haushaltssperre bei der Kostenstelle 30.1010 6101000 für die Planungskosten Bebauungsplan Nr. 62 und Bebauungsplan Nr. 63 der Kreisstadt Homberg (Efze)
12. Anträge
13. Sachstandsbericht über noch nicht abgearbeitete Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
14. Informationen
15. Anfragen
16. Anregungen

## VERLAUF UND ERGEBNIS DER BERATUNGEN

### ZU DEN EINZELNEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN:

#### Zu Punkt 1:

#### Gegenstand:

**Einrichtung eines Jugendbeirates**

hier: **Beschlussempfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales**

Die Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales wird von dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Henschke-Meyl, vorgetragen.

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, keinen

Jugendbeirat einzurichten, da die bisherige Struktur der Stadtjugendvertretung (SJV) ausreicht.  
Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung, insbesondere auch die Stadtteile mit ihren Vereinen und Burschenschaften mit einzubeziehen.

**Abstimmung:** Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 35 Ja-Stimmen

**Zu Punkt 2:**

**Gegenstand:** **Beschlussfassung über die Einrichtung eines Waldkindergartens**

Die Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales wird von dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Henschke-Meyl, vorgetragen.

Frau Ausschussvorsitzende Wilhelm trägt die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.  
Nach Herrn Bölling ist die Entscheidung nicht wirklich nachvollziehbar, da die Zahlen für einen Waldkindergarten sprechen.  
Die Einrichtung jetzt sei gerechtfertigt.

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das pädagogisch sinnvolle Konzept eines Waldkindergartens zum Kindergartenjahr 2013 / 2014, bei ausreichendem Bedarf, umzusetzen.

**Abstimmung:** Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und sieben Enthaltungen.

**Zu Punkt 3:**

**Gegenstand:** **Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb der Restfläche Dörnbergkaserne, der Gesamtfläche der Ostpreußenkaserne einschließlich Standortschießanlage, Teilfläche des Standortübungsplatzes außerhalb des Vogelschutzgebietes/FFH-Gebietes gemäß Angebot der BIMA vom 29.05.2012**

Bürgermeister Martin Wagner berichtet für den Magistrat.  
Außerdem weist er auf die Tischvorlage hin, die den aktuellen Sachstand enthält und erläutert den Inhalt.

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

Herr Jäger fragt, ob im Magistrat ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt wurde.  
Bürgermeister Martin Wagner antwortet mit „Ja“.

Herr Bölling meint, man habe über den Sachverhalt schon abgestimmt und beschlossen, die Fläche Zug um Zug anzukaufen. Dieses stimme wohl heute nicht mehr.

Er erinnert an die verschiedenen Redebeiträge vor der Verabschiedung des Haushaltes 2012 und geht auf die heutige HNA-Berichterstattung zum Thema ein.

Dann spricht er den Kaufpreis, die Kosten der Infrastrukturmaßnahmen, die Erhöhung der Schulden, die Tischvorlage und weitere zur Verfügung gestellte Unterlagen an.

Alle diese Unterlagen seien keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen, um darüber entscheiden zu können. Belastbare Fakten und genaue Kostenaufstellungen würden ebenfalls fehlen. Er spricht den Kommunalen Schutzschirm und dadurch auf die Bürger zukommende Belastungen, das BIMA-Angebot zum Ankauf, die Vermarktung über die HLG und die evtl. Gründung einer Vermarktungsgesellschaft an. Eine solche Gesellschaft bezeichnet er als sehr gutes Konstrukt.

Es war beabsichtigt, die Bürger über die Teilnahme am Schutzschirm entscheiden zu lassen.

Der Ankauf der Bundeswehrflächen sei dagegen ein Thema für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Folgen würden die Stadt ruinieren, da die Einnahmen unrealistisch errechnet worden seien.

Er stellt folgenden Antrag:

- „1. Die oben genannten Flächen gem. Angebot der BIMA vom 29.05.2012 werden von der Kreisstadt Homberg (Efze) nicht erworben. Eine Bodenbevorratung durch die HLG, im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze) findet nicht statt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, mit der BIMA, HLG und den an einem Erwerb von Gewerbeflächen interessierten Firmen und Privatpersonen die Gründung einer

Gesellschaft zu prüfen, die die o. g. Flächen erwirbt und als Gewerbegebiet betreibt. Sämtliche Infrastruktur und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des zu gründenden Gewerbegebietes sind Aufgabe dieser Gesellschaft und gehen nicht zu Lasten der Stadt Homberg (Efze).

3. Eine Beteiligung der Stadt Homberg (Efze) an der Gesellschaft ist möglich. Finanzielle Verpflichtungen sind auf den Betrag der Zuschüsse für Konversion beschränkt, darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Stadt Homberg (Efze) sind ausgeschlossen.
4. Innerhalb der o. g. Flächen gem. Angebot der BIMA vom 29.05.2012 entstehen keine öffentlichen Verkehrsflächen oder Versorgungswege, deren Errichtung oder Instandhaltung finanziell zu Lasten der Stadt Homberg (Efze) oder der Gebührenzahler gehen. Sämtliche entsprechenden Verpflichtungen und Aufgaben sind durch die betreibende Gesellschaft zu übernehmen.

#### Begründung:

Die finanzielle Lage der Stadt schließt eine weitere Belastung durch die Risiken, die mit dem Erwerb der Konversionsflächen verbunden sind, aus. Die Stadt ist schon heute kaum in der Lage, die finanziellen Verpflichtungen, z. B. im Bereich Abwasserentsorgung, zu tragen, die Hinzunahme weiterer Kanalstrecken mit erheblichem Sanierungsbedarf ist für die Stadt und die Gebührenzahler nicht tragbar.

In Vorbereitung auf den kommunalen Rettungsschirm wird von erheblichen Einschränkungen und Belastungen gesprochen, die die Bürger zu tragen haben. Gleichzeitig soll die Stadt unkalkulierbare Risiken durch den Ankauf der Konversionsflächen übernehmen. Dies muss ausgeschlossen werden.

Da Interessenten für Gewerbeflächen scheinbar vorhanden sind, sollte die Gründung eines Gewerbegebietes in Form einer Gesellschaft vorgenommen werden, die die finanziellen Risiken und die Kosten für die Erschließung trägt. Diese Gesellschaft soll die Vermarktung der Flächen vorantreiben, ohne die Öffentlichkeit mit den entstehenden Kosten zu belasten. Durch eine Beteiligung der Stadt können öffentliche Zuschüsse für



Konversion in Anspruch genommen und zur Entwicklung des Gewerbegebietes eingesetzt werden. Die finanzielle Beteiligung der Stadt darf nicht über die Summe dieser Zuschüsse hinausgehen.“

Herr Bölling jage den Bürgern Angst ein, meint Herr Fraktionsvorsitzender Gerlach. Der Ankauf sei von der SPD gewollt, denn er gehöre zum Parteiprogramm. Seit Jahren werde über das Thema diskutiert, erst jetzt habe man belastbare Fakten vorgelegt bekommen. Er bezeichnet einige Äußerungen seines Vorredners als nicht fair.

Dann spricht er an:

- schriftliches Angebot der BIMA, leider sei es nicht möglich, die Flächen später Stück für Stück zu kaufen, jedoch werden Ratenzahlungen vereinbart
- Vorverträge für den Weiterverkauf der Grundstücke
- Pachteinahmen aus dem PV-Park
- Sanierungskosten
- die vorgelegten Zahlen stellt er nicht in Frage
- man habe jetzt eine Riesenchance, an Gewerbeflächen zu kommen, auch wenn der Vorgang mit Risiken behaftet sei
- die Zuschüsse des Landes für Konversion, ca. 3,5 Mio. €, könne nur die Stadt erhalten
- man habe die Chance, beispielsweise in der Ostpreußenkaserne ein Forschungs- und Technologiezentrum aufzubauen

Die SPD stehe geschlossen hinter dem Vorhaben. Deshalb sei die Aussage „Große Koalition“ zwischen SPD und CDU seitens Herrn Böllings unrichtig.

Er bittet, zukünftig in allen Sitzungen als Tagesordnungspunkt einen Sachstandsbericht über die Konversion aufzunehmen.

Nach Meinung Herrn Kroeschells tun sich alle Parlamentarier schwer mit der Kaufentscheidung. Er habe jedoch Respekt vor der Meinung jedes Einzelnen.

Man ist sich einig, keine Brache haben zu wollen.

Investoren wollen häufig die Gebäude erhalten.

Dann geht er auf die Beiträge der Herren Bölling und Gerlach ein und nennt Möglichkeiten, Zukunftstechnologien anzusiedeln.

„Bange machen gelte nicht“ meint er, deshalb solle in das Projekt investiert und damit Arbeitsplätze und Steueraufkommen geschaffen werden.

Er glaubt, das Vorhaben werde gelingen, auch wenn es risikoreich ist.

Die CDU ist für den Ankauf und die Vermarktung durch die HLG. Dieses sei eine Chance, die Stadt weiter zu entwickeln.

Seit dem 29. Mai habe man neue Erkenntnisse von der BIMA, mögliche Vermarktung der Flächen und mögliche Errichtung von PV-Anlagen, meint Herr Groß.

Er bemängelt, dass die Zeit zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung zu kurz sei, um Entscheidungen treffen zu können. Er kündigt eine weitere kritische Begleitung der parlamentarischen Arbeit an und teilt mit, dass die FWG den Ankauf ablehnen werde.

Herr Ripke meint, das Parlament habe in 2012 soviel gearbeitet, wie nie zuvor, auch zum heutigen Thema. Auch er geht auf die Informationsveranstaltung vom 29. Mai, speziell die Aussagen der BIMA, mögliche PV-Parks, die Haushaltslage und Vermarktungsrisiken der Bundeswehrflächen ein.

Für die FDP seien viele Fragen zu Kosten, Gebäudeabrissen und Altlasten offen.

Die Planung der HLG bezeichnet er als Wunschliste, da sie überwiegend aus Schätzungen bestehe. Man müsse die Bürger einbinden, da Einsparungen und höhere Abgaben drohen, dieses auch in Verbindung mit dem Kommunalen Schutzschirm.

Herr Spork ist froh, dass man die Kasernenfläche entwickeln kann. Er kündigt Enthaltung bei der Abstimmung an, da er sich bei seiner Entscheidung nicht sicher sei.

Herr Jäger vermisst die oft geforderte Transparenz, da man die Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet habe.

Die Zeit für Entscheidungen sei zu kurz, Zeitdruck ganz schlecht.

Die BIMA habe die Verpflichtung, den ursprünglichen Zustand, nämlich landwirtschaftliche Flächen, wieder herzustellen. Dieses sei sehr teuer.

Das Gelände habe erst einen Wert erhalten, nachdem das Vorhaben PV-Park bekannt wurde.

Er geht auf die evtl. Pachtzahlung dafür, die Kosten der HLG dafür sowie mögliche andere PV-Flächen ein. Man solle sich mehr Zeit nehmen, um alles umfangreich prüfen zu können.

Durch das Vorziehen des Sitzungstermins seien

Prüfungsmöglichkeiten genommen worden.  
Dann zitiert er den § 12 der Gemeindehaus-  
haltsverordnung.  
Er vermisst die darin angesprochenen erforderlichen  
Unterlagen.  
Da diese Unterlagen fehlen, sieht er mögliche  
Rechtswidrigkeiten und fordert, verantwortungs-  
bewusst zu entscheiden.

Herr Bölling bezeichnet die mögliche Ansiedlung von  
Forschungsprojekten auf den Flächen als  
Luftschlösser. Die kaufinteressierten Betriebe seien  
keine innovativen Unternehmen.  
Die Ansiedlung eines Pyrolysebetriebes sei sehr  
unsicher.  
Er fordert erneut, für das Projekt eine  
Entwicklungsgesellschaft zu bilden, die Stadt könne  
sich daran ja beteiligen.

Herr Gerlach verweist darauf, dass Fördermittel nur  
der Stadt, keiner Gesellschaft zur Verfügung gestellt  
werden.

Der Stadtverordnetenvorsteher verliert den Antrag  
von Bündnis 90 / Die Grünen und lässt darüber  
abstimmen.

**Abstimmung:**

Bei 35 anwesenden Stadtverordneten zehn Ja-  
Stimmen, 23 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den  
Erwerb der Restfläche Dörnbergkaserne, der  
Gesamtfläche der Ostpreußenkaserne einschließlich  
Standortschießanlage, Teilfläche des Standortübungs-  
platzes außerhalb des Vogelschutzgebietes/FFH-  
Gebietes gemäß dem aktuellen Angebot der BIMA,  
ergänzt um die vorliegende Tischvorlage, zu  
beschließen. Die Flächen ergeben sich aus der  
Anlage Nr. 1 der Tagesordnung zur  
Stadtverordneteneinladung. Der Kaufpreis beträgt  
insgesamt für alle Flächen 1,3 Mio. €.

Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenver-  
sammlung, den Erwerb aller Flächen im Rahmen der  
Bodenbevorratung durch die Hessische Landgesell-  
schaft Kassel, gemäß Angebot (Anlage Nr. 3),  
durchführen zu lassen.

Gleichzeitig wird beschlossen, als zukünftigen Tagesordnungspunkt „Sachstand Konversion“ in den kommenden Sitzungen aufzunehmen.

**Abstimmung:** Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 22 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und eine Enthaltung

**Zu Punkt 4:**

**Gegenstand:** **Aufstellung einer Änderung Nr. 113 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche südöstlich des Industriegebietes zwischen Bahnlinie und Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet;**  
**hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern und endgültige Beschlussfassung**

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.04.2012 bis einschl. 07.05.2012 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern wie folgt:

<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b> <b>Dez. 21.2 - Regionalplanung</b> Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2012</u></p> <p>Das knapp 11 ha große Sondergebiet für Solarenergienutzung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Flächen für Photovoltaik sind dort zulässig, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann und keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte entgegenstehen. Um die Entscheidung über die weitere regionalplanerische Handhabung zu treffen, habe ich gebeten, mir nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung die fachlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Verfügung zu stellen. Dies ist mit Schreiben vom 03.02.2012, hier</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>
---	--

<p>eingegangen am 27.03.2012 geschehen.</p> <p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Standort, die Größe und den Inhalt der Planung. Dies gilt insbesondere für die Belange Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz; die fachlichen Einschätzungen hierzu sind für meine Entscheidung von besonderer Bedeutung. Auf der Grundlage dieser Beteiligungsergebnisse entspricht die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik den Zielen und Grundsätzen des RPN und kann so von mir akzeptiert werden. Dies auch deshalb, weil es sich um Flächen eines früheren Truppenübungsplatzes handelt und für die angestrebte Nutzung insbesondere solche Konversionsflächen nach dem RPN in Frage kommen.</p> <p>Bezüglich der im Geltungsbereich vorgesehenen Straßentrasse für eine mögliche neue Erschließung (um die ehemaligen Kasernenflächen zukünftig gewerblich nutzen zu können) weise ich noch einmal darauf hin, dass hierdurch das regionalplanerische Ziel der Trassensicherung der angrenzenden, stillgelegten, aber bislang nicht entwidmeten Bahnstrecke nicht beeinträchtigt werden darf. Da der mögliche Kreuzungspunkt mit dieser Bahnstrecke unmittelbar angrenzend außerhalb des Geltungsbereichs Ihres Bebauungsplans liegt, sollte die regionalplanerische Zielaussage zur Trassensicherung unbedingt bei Ihrer Planung bedacht und berücksichtigt werden. Die Frage der detaillierten Ausgestaltung einer möglichen Bahnquerung muss in dem o. g. Bebauungsplanverfahren jedoch nicht abschließend geklärt werden. Hier wird m. W. ein Verfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz erforderlich, in dem dann über Art, Umfang, Durchführung, Duldung, Nutzung und Kosten eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen sein wird. Ich bitte mich zu gegebener Zeit wieder zu beteiligen, damit ich überprüfen kann ob Ihre diesbezüglichen Planungen mit dem o. g. Ziel der Trassensicherung vereinbar sind.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz</b>  Steinweg 6  34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.04.2012</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die eingegangene Stellungnahme vom 22.02.2012 wurde bereits im Magistrat beraten. Über den Beschluss wurden die einzelnen Fachdezernate am 22.03.2012 informiert.</p>

<p>22.02.2012, Az.: w. v.. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dez. 31.5 - Altlasten, Bodenschutz</b>  Steinweg 6  34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2012</u></p> <p>Hierzu gebe ich keine erneute Stellungnahme ab. Meine Stellungnahme vom 13.02.2012 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die eingegangene Stellungnahme vom 13.02.2012 wurde bereits im Magistrat beraten. Über den Beschluss wurde das Dez. 31.5 am 22.03.2012 informiert.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dez. 34 - Bergaufsicht</b>  Hubertusweg 19  36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.04.2012</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen den Planungen - auch hinsichtlich des Geltungsbereiches 2 (Ausgleichsfläche) - nicht entgegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von zwei Bergwerksfeldern der E.ON Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zu Ihrem Vorhaben zu hören. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 14.02.2012.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und die E.ON Kraftwerk und Bergbau am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss</b>  <b>des Schwalm-Eder-Kreises</b>  <b>FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b>  Waßmuthshäuser Straße 52  34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.04.2012</u></p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss</b>  <b>des Schwalm-Eder-Kreises</b>  <b>FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde</b>  Waßmuthshäuser Straße 52  34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.04.2012</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1. Der Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>2. Der Artenschutz gemäß § 37 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es werden keine Anregungen und Hinweise gegeben.</p>	
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 - Wasser- und Bodenschutz</b> Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2012</u></p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 14.02.2012 halten wir weiterhin aufrecht. Gegen die o. a. Planungen bestehen aus wasseraufsichtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 53 - Gesundheitswesen</b> Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2012</u></p> <p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung</b> Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.03.2012</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23. März 2012 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen die wesentlichen Änderungen der Planentwürfe, wie diese von Ihnen beschrieben wurden und in den Unterlagen enthalten sind, die zur öffentlichen Auslage gelangen, keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung</b> Schladenweg 39</p>	

<p>34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.04.2012</u></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden den o. a. Planungen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Denkmalpflege Hessen</b>  <b>Außenstelle Marburg</b>  Baudenkmäler  Ketzlerbach 10  35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.04.2012</u></p> <p>In der Rückantwort wurde die Planung als geprüft angegeben und für in Ordnung befunden. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Magistrat</b>  <b>der Kreisstadt Homberg (Efze)</b>  - Verkehrsbehörde -  Rathausgasse 1  34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.03.2012</u></p> <p>Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Hessen Mobil</b>  <b>Straßen- und Verkehrsmanagement</b>  Untere Königsstraße 95  34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.04.2012</u></p> <p>Mit Ihrem Bezugsschreiben teilen Sie mit, dass der Magistrat der Stadt Homberg die Entwürfe der o. g. Bauleitplanungen beschlossen hat. Die Offenlage findet in der Zeit vom 02.04. - 07.05.2012 statt.</p> <p>Gegenüber den vorangegangenen Verfahren haben sich für die Straßenverwaltung relevante Änderungen nicht ergeben. Östlich des Solarparks ist lediglich eine 0,6 ha große zusätzliche Ausgleichsfläche als 2. Geltungsbereich ausgewiesen worden, auch diese Fläche liegt relativ weit abseits überörtlicher Straßen.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.02.2012 zu den Verfahren gem. § 4 (1) BauGB mitgeteilt, bestehen seitens der Straßenverwaltung sowohl gegen die 113 Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan Nr. 61 „Photovoltaik“ keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch nochmals darauf hin, dass eine Blendung oder Irritation der Verkehrsteilnehmer auf den westlich verlaufenden B 253 und B 254 sowie der südwestlich verlaufenden L 3384 nicht eintreten darf. Wir bitten dies ggf. durch ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir verweisen auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 06.02.2012. Danach werden die Photovoltaikmodule nach Süden zum FFH-Gebiet hin ausgerichtet. Eine Blendwirkung auf den westlich verlaufenden Bundesstraßen ist nicht zu erwarten. Die K 36 verläuft im Osten und ist weiterhin durch den anschließenden Höhenzug abgeschirmt. Die südwestlich verlaufende L 3384 ist in den möglicherweise betroffenen Abschnitten durch den Waldbestand des Ronnebergs abgeschirmt. Insgesamt sind somit keine Blendwirkungen oder Irritationen zu erwarten.</p>



<p>Fachbüro prüfen zu lassen.</p>	
<p><b>E.ON Mitte AG</b>  <b>Regionalzentrum Mitte</b>  Kleinengliser Straße 2  34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.04.2012</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.03.2012 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Photovoltaik“ sowie der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>E.ON Netz GmbH</b>  <b>Betriebszentrum Lehrte</b>  Eisenbahnlängsweg 2 a  31275 Lehrte</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2012</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet.</p>
<p><b>E.ON Kraftwerke GmbH</b>  <b>Kraftwerk und Berbau Borken Immobilien</b>  Kleinengliser Straße 2  34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.04.2012</u></p> <p>aus unserer Sicht gibt es gegen die angezeigte Bauleitplanverfahren keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Naturschutzbund Deutschland</b>  Landesverband Hessen e.V.  Friedenstraße 26  35578 Wetzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.04.2012</u></p> <p>Im Namen und Auftrag des NABU Landesverband Hessen und in Abstimmung mit dem städtischen Vogelschutzbeauftragten Rainer Hartmann geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Leider wurden einige Punkte unseres Schreibens vom 02.03.2012 nicht in den aktuellen Unterlagen beachtet. So wurden die im Randbereich zur Bahnstrecke mit einiger Sicherheit vorkommenden Reptilienarten wie Zauneidechse nur sehr kurz abgehandelt und auf evtl. Störungen bis hin zur Tötung während der Bautätigkeit gar nicht eingegangen. Gleiches gilt für Aussagen zum Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Eine nachvollziehbare Begründung warum diese Art im Untersuchungsraum fehlt wurde nicht erbracht. Und somit ist aus unserer Sicht auch eine potentielle Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in den Umweltbericht integriert ist, wird auf der Grundlage der natis-Daten eine Gefährdungsabschätzung für die genannten Tiergruppen vorgenommen. Es wird festgestellt, dass Zauneidechsen potentiell im Gebiet vorkommen können. Allerdings handelt es sich nicht um Halbtrockenrasen, sondern intensiv-extensiv genutzte Wiesen und daher ist das Vorkommen insbesondere im Bereich des Bahndamms zu erwarten, der nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend sind während der Bauphase nun geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind weder für Reptilien noch für Schmetterlinge oder Heuschrecken über die Bauphase hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten, da auf den extensiv gepflegten Flächen die vorhandene</p>

<p>Insgesamt ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag doch sehr dürftig abgehandelt worden. Dies führt u. a. dazu, dass auf den Tatbestand der Tötung, z. B. der Feldlerchenbrut (§ 44, 1 u. 3 BNatSchG) und der Störung der Brutplätze (§ 44, 2 BNatSchG) der laut Avifauna-Gutachten im Eingriffsbereich vorkommenden Arten Baumpieper, Feldsperling, Feldlerche und Neuntöter nur unzureichend bzw. gar nicht eingegangen wird. Auch werden die grundlegenden Aussagen des Avifaunistischen Fachbeitrags zur Vermeidung von Bautätigkeit während der Brutzeit schlicht übergangen und nicht beachtet. Weiterhin sollte im Rahmen eines Monitorings geprüft werden, ob die Feldlerche die Photovoltaikflächen wirklich wiederbesiedelt. Sollte dies nicht geschehen, ist ein weiterer Ausgleich nötig.</p> <p>Aufgrund der o. g. Punkte sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf.</p> <p>V. a. eine Durchführung der Bautätigkeit in dem angegebenen Zeitraum von Mai bis Juli 2012 ist im Hinblick auf den Artenschutz und dem Schutz der im FFH-Gebiet vorkommenden Vogelarten aus unserer Sicht nicht möglich.</p>	<p>Vielfalt an Pflanzenarten nicht verschlechtert wird. Die Flächen sind auch weiterhin für Kriechtiere zugänglich. Der Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der eher im Bereich von feuchten Wiesen in Auen vorkommt, ist auf der Fläche kaum zu erwarten.</p> <p>Die randlichen Hecken, in denen ein Horst des Baumpiepers und des Feldsperlings festgestellt wurden, bleiben erhalten, weiterhin befinden sich zahlreiche weitere Hecken in der Umgebung. Die Brut ist somit nicht direkt betroffen. Störungen werden nicht als erheblich eingeschätzt. Gemäß der im Umweltbericht integrierten Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet Knüll ist mit einer Besiedlung der Solarflächen mit Arten zu rechnen, die Offen- und Halboffenland bewohnen, somit auch der Feldlerche. Die Aussage stützt sich auf Untersuchungen, die im BFN-Skript 247 veröffentlicht sind. Der Hinweis zur Prüfung des Vorkommens der Feldlerche innerhalb der Photovoltaikanlage im Rahmen des Monitorings wird jedoch aufgenommen und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Bautätigkeit war aus betriebswirtschaftlichen Gründen von Mai bis Juli vorgesehen. Für baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen wurde ein Ausgleich festgelegt.</p>
<p><b>Verband Hessischer Fischer e.V.</b> Rheinstraße 38 65185 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.04.2012</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass alle naturschutzfachlichen Aspekte und die Ausgleichsmaßnahmen bereits in Gesprächen und Erörterungen mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde abgeklärt wurden. Wir haben deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle naturschutzfachlichen Aspekte sowie die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Naturschutzbehörden beraten und abgesprochen.</p>
<p><b>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald</b> Hauptstraße 7 34593 Knüllwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.04.2012</u></p> <p>Zu o. g. Bauleitplanverfahren der Kreisstadt Homberg (Efze) haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern</b> Landgrafenstraße 9 34590 Wabern</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.03.2012</u></p> <p>Gegen die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Kreisstadt Homberg (Efze) - Photovoltaik, bestehen seitens der Gemeinde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wabern keine Anregungen und Bedenken.</p>	
<p><b>Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)</b> Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.04.2012</u></p> <p>Durch die 113 Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung B-Plan Nr. 61 - Photovoltaik im Bereich östlich des geplanten Solarparks werden die Belange der Stadt Borken (Hessen) nicht berührt. Daher werden zu der o. g. Planung keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Herr Hans-Jürgen Rindt</b> Zernerstraße 48 34621 Frielendorf Herr Rindt ist Pächter der vorgesehenen Solarfläche, er beweidet diese mit Schafen und gewinnt dort Winterfutter für seine Tiere.</p> <p>Bereits Anfang Februar 2012 fand ein Gesprächstermin mit Herrn Rindt und seiner Lebensgefährtin sowie Vertretern der Bauverwaltung in der Bauverwaltung statt. In diesem Gespräch wies Herr Rindt darauf hin, dass er seine Betriebsschäferei gefährdet sehe, wenn Solarflächen in dem geplanten Umfang realisiert würden. Er benötige Ersatzflächen oder Ersatzeinkommen. Herr Rindt verwies darauf, dass es für die Flächen des Standortübungsplatzes wichtig sei, dass diese ständig beweidet würden. Herr Rindt kündigte an, seine Bedenken schriftlich einzureichen und bat um Unterstützung für sein Anliegen. Seitens der Bauverwaltung wurden in diesem Gespräch die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 60 bis 62 sowie Nr. 63 (noch kein Aufstellungsbeschluss) erläutert und auf den Beginn der 1. Trägerbeteiligung hingewiesen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.03.2012</u></p> <p>Die Stadt Homberg beabsichtigt, die Flächen auf dem Truppenübungsplatz anzukaufen und eine Photovoltaikanlage zu errichten.</p> <p>Hierdurch wird unser Schäferbetrieb in erheblichem Maße negativ beeinträchtigt. Der vorliegende Pachtvertrag ist bis zum heutigen Tage nicht gekündigt worden.</p> <p>Durch Sie wurde die Fläche trotz des Pachtvertrages bereits in Anspruch genommen. Die entsprechenden geschlagenen Pflöcke behindern mich in der Heuwerbung. Deshalb bitte ich darum, die Pflöcke umgehend zu entfernen.</p> <p>In der Anlage ist eine Berechnung durchgeführt, in der mein jährlicher Verlust berechnet wurde. Diese Berechnung wurde von Herrn Dr. Wenck vom Kreisbauernverband auf der Basis der von mir angegebenen Daten durchgeführt.</p>	<p>Als Reaktion auf die Stellungnahme von Herrn Rindt fanden bislang drei Gesprächstermine mit Herrn Rindt und mit Vertretern der Stadt sowie des Kreisbauernverbandes, des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen und der HLG statt. Dabei ging es in erster Linie darum, geeignete Ersatzflächen für die Schäferei Rindt zu finden und so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen. (Gesprächsvermerke dieser Termine vom 03., 05. und 18. April 2012 sind als Anlage beigefügt). Ein weiteres Gespräch über konkrete Fläche wird am 21. Mai 2012 stattfinden.</p> <p>Herr Rindt besitzt einen Pachtvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), dem derzeitigen Flächeneigentümer. Nach Aussage der BImA ist dieser Vertrag kurzfristig kündbar. Es besteht daher kein Rechtsanspruch des Einwenders auf Weiterführung des Pachtvertrages. Die Stadt Homberg ist gleichwohl</p>

<p>Danach beträgt mein jährlicher Verlust ca. 27.100,00 €.</p> <p>Ich bitte deshalb dringend darum, auf die Ausweisung des Gebietes als Photovoltaikfläche zu verzichten und damit die Flächen weiterhin zur Existenzsicherung meines Betriebes zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>darum bemüht, den Schäfereibetrieb zu erhalten und Verdienstauffälle zu vermeiden. Daher bemüht sich die Liegenschaftsverwaltung der Stadt um Ersatzflächen für eine Beweidung und vor allem zur Werbung des Winterfutters. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Flächen des Solarparks auch nach der Aufstellung der Module mit Schafen zu beweiden. Erfahrungen hierzu werden z. B. zitiert im BfN-Skript 247 (Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Hiermit hat sich der Investor ausdrücklich einverstanden erklärt. Es ist allerdings mit Ertragsminderungen zu rechnen, diese sollen über die Bereitstellung von Ersatzflächen kompensiert werden.</p> <p>Die Stadt Homberg verkennt nicht, dass es durch die Nutzungsänderung auf der Planungsfläche zu Einschränkungen für den Schäfereibetrieb kommen kann. Der tatsächliche Flächenverlust durch eine Überbauung der Flächen mit Photovoltaikanlagen stellt sich wie folgt dar:</p> <p><b>bisher nutzbare Weide- und Wiesenfläche im Geltungsbereich: 131.640 m<sup>2</sup></b>  Ausgleichsfläche aus B-Plan 21/17: 18.650 m<sup>2</sup>  Sonst. Flächen (Wege, Gebüsche, Feuchtgrünland, Gewässer): <u>18.210 m<sup>2</sup></u>  Summe Geltungsbereich: 168.500 m<sup>2</sup>  Die Fläche E1 (angrenzend an die Ausgleichsfläche) mit einer Größe von 14.100 m<sup>2</sup> ist gemäß textlichen Festsetzungen für eine Schafbeweidung zugelassen. Zieht man diese von der bisher nutzbaren Fläche noch ab (131.640 - 14.100), verbleibt ein tatsächlicher Flächenverlust von ca. 117.540 m<sup>2</sup> (11,75 ha) und nicht wie in der Stellungnahme dargestellt 17,0 ha.</p> <p>Sie bemüht sich daher um die Bereitstellung von Ersatzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung (Entfernung, Arrondierung) vermutlich ungünstiger als die bisherige Fläche einzuschätzen sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beweidung der Solarflächen. In Abwägung der für den Schäfereibetrieb zu erwartenden Einschränkungen einerseits - wobei der Betriebserhalt Ziel der Stadt ist - sowie der Förderung der regenerativen Energien und der aus der Stromerzeugung erwarteten Wertschöpfung vor Ort andererseits entscheidet sich die Stadt für die Beibehaltung des Solarparks.</p>
<p><b>Herrn Delf Schnappauf</b>  Altes Pfarrhaus Wernswig  34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.05.2012</u></p> <p>Hiermit reiche ich fristgerecht Anregungen und Bedenken zu der Bauleitplanung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein.</p> <p><b>1. Unterschiedliche Planunterlagen</b></p> <p>In der Stellungnahme vom 12.04.2012 des</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel bezieht sich auf die im Bebauungsplan nach Querung der Bahnlinie dargestellte und in</p>

<p>Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 21.2 - Regionalplanung- heißt es: „Bezüglich der im Geltungsbereich vorgesehenen Straßentrasse für eine mögliche neue Erschließung ...“. Diese Passage aus der Stellungnahme verweist auf eine Straßentrasse in den Planungsunterlagen, die in den ausgelegten Planungsunterlagen nicht enthalten ist. Der Öffentlichkeit sind offensichtlich andere Pläne vorgelegt worden als den Trägern öffentlicher Belange. Wie weit dadurch das Planungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sollte rechtlich geprüft werden.</p> <p><b>2. Verkehrsanbindung der PV-Flächen</b></p> <p>Das Plangebiet ist nicht an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, ob ggf. Wegerechte auf den umliegenden Grundstücken eingetragen worden sind. Die bestehenden Wege gehören der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die alten Panzerstraßen sind durch abgeschlossene Schranken gesperrt. Ein gewundener Feldweg „Am Herzberg“ führt mit erheblicher Steigung zu der alten Panzerstraße. Auf einer Länge von ca. 250 Meter sind rund 15 Höhenmeter zu überwinden. Dieser Weg ist ebenfalls gesperrt, große Steine verhindern die Durchfahrt.</p> <p>Diese Durchfahrtsperren sollen verhindern, dass das FFH-Gebiet durch Verkehr gestört wird. Diese Einschränkung muss zum Schutz des europäischen FFH-Gebietes aufrecht erhalten werden.</p> <p>Damit ist nicht gesichert wie das Plangebiet erreichbar ist. Es muss erreichbar sein.</p> <p>a) Während der Bauphase, wo schweres Gerät und Materialcontainer transportiert werden muss.</p> <p>b) Für die laufenden Wartungsarbeiten an der Anlage.</p> <p>c) Für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.</p> <p>Es ist rechtsverbindlich zu prüfen, ob unter diesen Einschränkungen der Betrieb eines Solarparks stattfinden kann.</p> <p><b>3. Landverbrauch</b></p> <p>„Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung peilt an, den Landverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Derzeit sind es 90 Hektar pro Tag.“</p> <p>Im Schwalm-Eder-Kreis und in der Kreisstadt Homberg nimmt die Zahl der Einwohner ab und eine weitere Reduzierung ist prognostiziert. Parallel dazu müsste eine Reduktion des Landverbrauches und darüber hinaus eine weitere drastische Einschränkung erfolgen, um die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu</p>	<p>der Begründung unter Kap. 4.4 beschriebene Straßenverkehrsfläche. Diese wird auch für die spätere verkehrliche Anbindung der zu beplanenden Fläche der ehemaligen Ostpreußenkaserne benötigt, wie in der Begründung beschrieben. Die dem Regierungspräsidium Kassel vorgelegten Planunterlagen weichen entsprechend nicht von den nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Homberg öffentlich ausgelegten Planunterlagen ab.</p> <p>Zur Erschließung wird aus der Begründung Kap. 4.4 zitiert:</p> <p>„Die Erschließung des Solarparks erfolgt für die Bauphase über die Zuwegung von der Waßmuthshäuser Straße (K 36) zur ehemaligen Ostpreußenkaserne im Osten des Plangebietes. In der Verlängerung führt dieser Weg direkt zur Solarfläche. Die Straße ist überwiegend geschottert, ein zusätzlicher Ausbau ist nicht erforderlich. Für die spätere Erschließung der auf dem Gelände der ehemaligen Ostpreußenkaserne geplanten Industrie- und Gewerbeflächen, die nicht über die K 36 erfolgen soll, wird im Bebauungsplan eine Trassenvariante festgesetzt, über die bei späterer Realisierung auch die weitere Erschließung des Solarparks für fällige Wartungsarbeiten erfolgen kann.“</p> <p>Die dargestellte verkehrliche Erschließung ist mit der BImA abgesprochen, die entsprechenden Verkehrs- und Wegeparzellen werden der Stadt im Zuge des Ankaufes der Solarflächen unentgeltlich überlassen. Dies wird derzeit vertraglich zwischen der Stadt und der BImA geregelt. Die oben beschriebene Zuwegung ist hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet mit den Naturschutzverbänden abgestimmt. Eine zusätzliche Erschließung kann, wie oben beschrieben, über die im Bebauungsplan dargestellte neue Erschließungsstraße über die Bahntrasse erfolgen.</p> <p>Der zitierten Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen die Energiewende sowie die seitens der Bundes- und Landesregierung geforderte Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugten Stroms gegenüber. Der Ersatz fossiler Brennstoffe durch Photovoltaik ist in diesem Sinne auch als nachhaltig anzusehen. Auch findet auf der vorgesehenen Solarfläche kein erheblicher Flächenverbrauch statt, da die Flächen auch nach Aufstellung der Solarpaneele überwiegend als Grünfläche ausgebildet sind und auch z. B. durch Schafe beweidet werden können.</p> <p>Verbindliche Schutzziele des angrenzenden FFH-Gebietes werden durch die Auswirkungen des Solarparks auf das Landschaftsbild nicht berührt. Hierzu liegen auch keine Beanstandungen der Naturschutzbehörden vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des näheren und weiteren Landschaftsbildes wird auf den Umweltbericht, Kap. 5.2 und 5.8 verwiesen. Danach sind Beeinträchtigungen des näheren</p>
---	---

<p>erreichen.</p> <p>Die Ausweisung eines Sondergebietes Solar auf einer unbelasteten Freifläche entspricht nicht den Ziel der Nachhaltigkeit. Es gibt ausreichend Flächen, die im Zuge einer Doppelnutzung für Photovoltaik genutzt werden können.</p> <p>Ein Planungsrecht, dass weiteren Landverbrauch ohne zwingende Notwendigkeit, forciert ist nicht nachhaltig.</p> <p><b>4. Landschaftsbild</b></p> <p>Ein großflächiger Solarpark in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem europäischen Schutzgebiet Natura 2000 beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich. Es sind nicht nur die Solarpaneele, sondern auch die Einzäunung des Gebietes und die sichtbare Installierung von Videoüberwachungskameras, die zu einer erheblichen Einschränkung der Aufenthaltsqualität in dem Gebiet führt.</p> <p>Es ist auch nicht so, dass die Anlage hinter dem Bahndamm von Blicken geschützt ist. Vom Stellberg und vom Burgberg aus ist der Solarpark großflächig einsehbar.</p> <p>Vor Jahren bezahlte die Stadt noch Gutachten zu den Sichtfeldbeziehungen von Windkraftanlagen. Das Planungsbüro, das jetzt die Bauleitplanungsarbeiten ausführt, hatte früher diese Gutachten erstellt und Windvorrangflächen deswegen verworfen.</p> <p><b>5. Bauleitplanung und EEG-Voraussetzungen</b></p> <p>Die Stadt kann in eigener Hoheit Sondergebiete Solar ausweisen. Ob der auf diesen Flächen erzeugte Strom die Anforderungen nach dem Erneuerbare Energie Gesetz erfüllt ist offen. Somit ist auch nicht gesichert, ob der so erzeugte Strom nach der erhöhten Einspeisevergütung bezahlt wird. Dies wird erst in einem späteren Verfahren geregelt.</p> <p>Das Planungsgebiet besitzt keine Merkmale, die den Grundsätzen des EEG entspricht. Maßstab für die Beurteilung ist:</p> <p>„Schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche infolge der Vornutzung“.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans heißt es: Zu Nr. 4: Flächen zwischen Bahnlinie und FFH Gebiet -Planungsfläche-</p> <p>Diese Freifläche, die an das FFH / Vogelschutzgebiet grenzt, wurde für Feuerstellungen der Artillerie und als Standortschießanlage für Panzerfaustschießen genutzt. Die Erschließung erfolgte über besonders ausgebaute Panzerfahrstraßen. Die teilweise durch Pionierfahrzeuge</p>	<p>Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion des Gebietes zu erwarten, diese werden jedoch durch umfangreiche Abpflanzungen reduziert, sodass die Erheblichkeitsstufe nicht überschritten wird. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die zu erwartenden positiven Auswirkungen durch die Erzeugung regenerativ erzeugter Energie (Einsparung fossiler Brennstoffe u.a.) hinzunehmen. Auch auf die Einsehbarkeit, z. B. vom Burgberg wird durch die Darstellung von Geländeschnitten im Umweltbericht hingewiesen. Die Auswirkungen sind jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht mit großen Windkraftträdern vergleichbar, sie sind in Abwägung der zu erwartenden positiven Auswirkungen durch die Erzeugung regenerativ erzeugter Energie (Einsparung fossiler Brennstoffe u.a.) hinzunehmen.</p> <p>Es wird auf Kap. 1.3 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die dort vorgenommene Einschätzung hinsichtlich einer Einstufung der Solarflächen als Konversionsflächen wird aufrechterhalten. Die Einstufung als Konversionsfläche ist allerdings nicht als Begründung für die Ausweisung des Sondergebietes Photovoltaik bzw. für den Bauleitplan genannt. Im Vordergrund stehen gemäß Kap. 1.4 der Begründung zum Bauleitplan die Unterstützung klimapolitischer Ziele: „Die Errichtung des Solarparks soll somit eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die Klima verändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten.“ Auch in der in Kap. 1.2 der Begründung vorgenommenen Untersuchung der Standorteigenschaften ist die Einstufung als Konversionsflächen nicht hervorgehoben sondern als ein Standortvorteil unter mehreren genannt. Die Umsetzung der Planung ist daher nicht zwingend an die Einhaltung der im EEG genannten Voraussetzungen gebunden, sie kann unter entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch unabhängig hiervon erfolgen.</p> <p>Die Einstufung als Konversionsfläche ist nicht als Begründung für die Ausweisung des Sondergebietes Photovoltaik bzw. für den Bauleitplan genannt. Im Vordergrund stehen gemäß Kap. 1.4 der Begründung zum Bauleitplan die Unterstützung klimapolitischer Ziele: „Die Errichtung des Solarparks soll somit eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die Klima verändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten.“ Auch in der in Kap. 1.2 der Begründung vorgenommenen Untersuchung der Standorteigenschaften ist die Einstufung als Konversionsflächen nicht hervorgehoben sondern als ein Standortvorteil unter mehreren genannt. Die Umsetzung der Planung ist daher nicht zwingend an die Einhaltung der im EEG genannten</p>
---	--

geschobenen Feuerstellungen sind noch heute befestigt und waren durch Panzerfahrstraßen vernetzt. Die Panzerstraßen sind bis zu 8 Meter breit und durch Kalk- und Basaltschotter verdichtet. (Seite. 6).

Aus dieser Beschreibung des Planungsgebietes wird die „schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche in Folge der Vornutzung“ abgeleitet. Die Schlussfolgerung im Bebauungsplan lautet:

„Die Flächen sind daher als Konversionsflächen im Sinne des Energieeinspeisegesetzes (EEG) anzusehen.“ (Seite 7)

### **Örtliche Gegebenheiten**

Die örtlichen Gegebenheiten stimmen nicht mit der Darstellung in der Planungsbegründung überein.

Es gab zwei Feuerstellungen links und rechts neben der Durchfahrt durch die Eisenbahnunterführung. Die rechte Feuerstellung liegt außerhalb des Plangebietes und gehört zum FFH-Gebiet. Die linke Feuerstellung liegt auf der Ausgleichsfläche des Bebauungsplans 21, das ist die im Plan grün angelegte Fläche zwischen dem südlichsten Teilstück des Solarparks und dem an der nördlichen Seite anschließenden weiteren Solarfläche. Diese Fläche ist die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Eingriff im Bebauungsplan 21 für das Gewerbegebiet westlich des Bahndamms. Die dort befindliche Feuerstellung wird als Argumentation für die Vorbelastung herangezogen während sie bereits als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche dient.

Auf dem Planungsgebiet für die Solarfläche befinden sich keine Feuerstellungen.

Diese Feuerstellungen sind nur noch durch die Geländeform zu erkennen. Eine Befestigung ist nicht vorhanden. Von diesen Stellungen wurde auf das hangaufwärtige heutige FFH-Gebiet gezielt. Von diesen Stellungen wurde nicht mit Munition geschossen.

Die Ostpreußenkaserne war mit einer Instandsetzungseinheit für Panzer belegt, Schießübungen mit Gewehr, Maschinengewehr und Maschinenpistole durften nur in der Schießanlage durchgeführt werden. Für Schießübungen mit Panzern war Homburg nicht vorgesehen, dafür gab es spezielle Übungsplätze. Eine Kontaminierung mit Munitionsresten ist deshalb ausgeschlossen.

Die Freifläche ist durch die militärische Vornutzung nicht so beeinträchtigt, dass sie für eine Sonderfläche Solar in Frage kommt. Seit 1974 wird die Fläche von Schafen beweidet. Eine Beeinträchtigung des ökologischen Wertes ist nicht gegeben. Das Gegenteil ist der Fall, der ökologische Wert der Fläche ist durch die

Voraussetzungen gebunden, sie kann unter entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch unabhängig hiervon erfolgen. Fragen zu möglichen Schadensersatzanforderungen entziehen sich der Abwägung.

Ein solcher städtebaulicher Vertrag wurde am 02.03.2012 und am 07.03.2012 unterzeichnet.

Verbindlich festgesetzt ist im Bebauungsplan, Textl. Festsetzung Nr. 2 lediglich, dass die Solarpaneele eine minimale Höhe von 0,6 m nicht unter- und eine maximale Höhe von 3,3 m nicht überschreiten dürfen. Festsetzungen zur Breite und Neigung der Solartische wurden nicht getroffen.

Die Erfüllung versicherungstechnischer Auflagen obliegt dem Anlagenbetreiber bzw. dem Versicherungsnehmer, sie ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Sie darf lediglich durch die Festsetzungen im Bauleitplan nicht erschwert bzw. beeinträchtigt werden. Dies ist nicht erkennbar. Eine Beweidung mit Schafen ist entgegen den Ausführungen des Einwenders weiterhin, allerdings eingeschränkt, möglich. Erfahrungen hierzu werden z. B. zitiert im BfN-Skript 247 (Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Hinsichtlich der Gefahr durch das Greiskraut (Jakobs-Kreuzkraut) liegen keine Erkenntnisse über das Vorkommen auf der Planungsfläche vor. Sollten entsprechende Aufkommen bemerkt werden, obliegt es dem Flächeneigner oder Flächenpächter, die Bestände entsprechend zu bekämpfen. Gesetzliche Bestimmungen hierzu sind derzeit nicht vorhanden.

Beweidung gestiegen. Statt eines verbuschten Geländes bleibt der ökologisch wertvolle Magerrasen mit seltenen Pflanzen erhalten.

Die hilfsweise herangezogene Argumentation einer ökologischen Vorbelastung durch einen Verkehrsweg in einer Breite von 110 Meter (hier der seit mehreren Jahren stillgelegte Bahndamm) ist nicht gegeben. In den Hinweisen der Clearingstelle heißt es eindeutig:

„Wird ein Schienenweg nicht mehr bestimmungsgemäß zum Verkehr genutzt, entfällt die ökologische Belastung der benachbarten Flächen nahezu vollständig. Denn es gehen keine Emissionen (Lärm und bei nicht elektrifizierten Strecken zusätzlich Abgase) von einem endgültig nicht mehr zu Verkehrszwecken genutzten Schienenweg aus. Wären auch Flächen entlang stillgelegter Schienenwege erfasst, ginge der Sinn und Zweck der Regelung, Solarstromanlagen auf Flächen mit verkehrsbedingten Vorbelastungen aufgrund von Lärm und Abgasen zu leiten, weitgehend fehl.“

Wolle man sich auch diese Regelung beziehen, dürften Teile des Planungsgebietes nicht mit einbezogen werden. Es ist somit offen, ob eine erhöhte Einspeisevergütung nach dem EEG zu erzielen ist.

#### **6. Erhöhte Einspeisevergütung als Merkmal des Plangebietes**

Am 4. April 2012 wurde ein Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung gefasst, der das Plangebiet in direkten Zusammenhang „mit Zwecke der Energieerzeugung nach dem EEG“ stellt.

Der Beschlusstext lautet:

„Beschluss über den Erwerb der Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 61 (Fläche III in Größe von ca. 124.200 m<sup>2</sup> und der Fläche LOI 1 in Größe von ca. 59.450 m<sup>2</sup>) sowie Beauftragung des Magistrats zur Verpachtung der Flächen für Zwecke der Energieerzeugung nach dem EEG.“

Durch diese Formulierung wird dem Plangebiet ein Merkmal zugeschrieben, dass nicht gesichert ist. Falls die erhöhte Einspeisevergütung nach EEG nicht gewährt wird, kann der Anlagen-Betreiber Schadenersatzforderungen an die Stadt richten, weil eine zugesicherte Eigenschaft nicht erfüllt wird. Es ist grob fahrlässig, wenn die Stadt, der Magistrat und die Stadtverordneten eine solche Aussage treffen und wie in diesem Fall auch schriftlich dokumentieren.

#### **7. Vorhabenbezogene Planung**

Die bisherige Planung ist auf die Nutzung durch einen vorher bekannten Pächter ausgerichtet. Durch sein schriftliches Angebot hat er sich zur



<p>vollen Übernahme der Kosten der Bauleitplanung verpflichtet. Es ist nicht bekannt, ob es einen städtebaulichen Vertrag gibt, um diese Zusicherung abzusichern.</p> <p><b>8. Bauweise der Solaranlage</b></p> <p>Im Bebauungsplan wird die zulässige Bebauung verbindlich festgelegt. Danach haben die Solartische eine Breite von 3 Meter, die niedrige Traufkante liegt 0,60 cm über dem Gelände. Der Solartisch hat eine Neigung von 20 bis 22°. Der höchste Firstpunkt liegt danach ca. 1,80 Meter über dem Gelände. In dem Plan wird eine Höhe von 3,00 Meter ausgewiesen. Die Zahlenangaben scheinen nicht stichhaltig.</p> <p><b>9. Flächenmanagement fehlt</b></p> <p>Im Bebauungsplan fehlen Festsetzungen zum Flächenmanagement. Versicherungen verlangen eine Pflege des Geländes, damit durch aufwachsendes Gras und Gehölz keine erhöhte Brandgefahr entsteht. Bei der Festsetzung der Anlage auf Höhen zwischen 0,6 Meter und 1,8 Meter bei Neigungswinkel bis 22° ist eine Pflege nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Eine Beweidung mit Schafen scheidet bei der niedrigen Bauweise aus.</p> <p>In Untersuchungen von bestehenden Solarparks wurde giftiges Greiskraut gefunden (auch unter dem Namen Kreuzkraut bekannt), sowohl unter den Paneelen als auch in den Gassen dazwischen. Dieses Kraut ist eingewandert und breitet sich aus. Durch seine Giftigkeit kann es zur Gefahr für Pferde, Schafe und für die Tiere auf den Naturschutzflächen auch außerhalb der PV-Anlage werden. Die Ausbreitung kann nur verhindert werden, wenn das Kraut am Blühen und an der Samenbildung gehindert werden. Das Kraut ist weitgehendst herbizidresistent und kann deshalb vor allem nur mechanisch bearbeitet werden. Bei unzureichendem Flächenmanagement geht eine Gefahr für das benachbarte FFH-Gebiet aus. Zur Minderung dieser Gefahr sind Auflagen für die Flächenpflege im Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative (BI)</b>  <b>Lärmbelästigung B 323/B 254</b>  Harald Gies, Aueweg 10  Adolf Fichtner, Aueweg 9  Lothar Möller, Aueweg 11  Mario Möller, Aueweg 7  Peter Kossack, Uferweg 11 b  alle 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.05.2012</u></p> <p>Nach Einsicht in die o. a. ausliegenden Pläne haben wir festgestellt, dass eine Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet zur rückwärtigen Erschließung für eine</p>	<p>Durch die Darstellung der Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen zur Erschließung der ehemaligen Ostpreußenkaserne geschaffen werden. In welcher Form dieses</p>

<p>angedachte Gewerbe- und Industrieansiedlung in der Ostpreußenkaserne geplant ist. Bei Umsetzung würde dies weiteren Verkehrslärm durch höheres Lkw-Aufkommen für die Anlieger der B 323 / B 254 i Homberg und auch in den angrenzenden Stadtteilen bedeuten. Wir weisen deshalb nochmal auf den Tagesordnungspunkt 10 - Anträge - der Stadtverordnetenversammlung am 18.08.2011 hin. Danach ist von weiteren Logistikunternehmen in Homberg abzusehen. Interessenten sollten sich im gemeinsamen, direkt an der Autobahn gelegenen Gewerbe- und Industriegebiet in Knüllwald ansiedeln. Wir möchten mit diesem Schreiben auch schon vorsorglich auf anstehende Gewerbe- und Industrieansiedlungen in der Ostpreußen- und Dörnbergkaserne hinweisen, die diese o. a. Vorgaben berücksichtigen.</p>	<p>Gebiet entwickelt wird sowie die Bewältigung der damit möglicherweise entstehenden Emissionsprobleme ist in einem separaten Bauleitplanverfahren abzuarbeiten.</p>
--	---

Weiterhin fasst die Stadtverordnetenversammlung den endgültigen Beschluss.

**Abstimmung:**

Bei 34 anwesenden Stadtverordneten 23 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen

Gemäß § 25 HGO war Herr Schnappauf während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

**Zu Punkt 5:**

**Gegenstand:**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 61 zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche südöstlich des Industriegebietes zwischen Bahnlinie und Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet;**

**hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern und Satzungsbeschluss**

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

Herr Groß trägt die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses vor.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.04.2012 bis einschl. 07.05.2012

eingegangenen Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange und von Bürgern wie folgt:

<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b> <b>Dez. 21.2 - Regionalplanung</b> Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2012</u></p> <p>Das knapp 11 ha große Sondergebiet für Solar-energienutzung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Flächen für Photovoltaik sind dort zulässig, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann und keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte entgegenstehen. Um die Entscheidung über die weitere regionalplanerische Handhabung zu treffen, habe ich gebeten, mir nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung die fachlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Verfügung zu stellen. Dies ist mit Schreiben vom 03.02.2012, hier eingegangen am 27.03.2012 geschehen.</p> <p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Standort, die Größe und den Inhalt der Planung. Dies gilt insbesondere für die Belange Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz; die fachlichen Einschätzungen hierzu sind für meine Entscheidung von besonderer Bedeutung. Auf der Grundlage dieser Beteiligungsergebnisse entspricht die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik den Zielen und Grundsätzen des RPN und kann so von mir akzeptiert werden. Dies auch deshalb, weil es sich um Flächen eines früheren Truppenübungsplatzes handelt und für die angestrebte Nutzung insbesondere solche Konversionsflächen nach dem RPN in Frage kommen.</p> <p>Bezüglich der im Geltungsbereich vorgesehenen Straßentrasse für eine mögliche neue Erschließung (um die ehemaligen Kasernenflächen zukünftig gewerblich nutzen zu können) weise ich noch einmal darauf hin, dass hierdurch das regionalplanerische Ziel der Trassensicherung der angrenzenden, stillgelegten, aber bislang nicht entwidmeten Bahnstrecke nicht beeinträchtigt werden darf. Da der mögliche Kreuzungspunkt mit dieser Bahnstrecke unmittelbar angrenzend außerhalb des Geltungsbereichs Ihres Bebauungsplans liegt, sollte die regionalplanerische Zielaussage zur Trassensicherung unbedingt bei Ihrer Planung bedacht und berücksichtigt werden. Die Frage der detaillierten Ausgestaltung einer möglichen Bahnquerung muss in dem o. g. Bebauungsplanverfahren jedoch nicht abschließend geklärt werden. Hier wird m. W. ein Verfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz erforderlich, in dem dann über Art, Umfang, Durchführung, Duldung, Nutzung und Kosten eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen sein wird. Ich bitte mich zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>
--	--

<p>gegebener Zeit wieder zu betiligen, damit ich überprüfen kann ob Ihre diesbezüglichen Planungen mit dem o. g. Ziel der Trassen-sicherung vereinbar sind.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz</b>  Steinweg 6  34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.04.2012</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.02.2012, Az.: w. v.. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die eingegangene Stellungnahme vom 22.02.2012 wurde bereits im Magistrat beraten. Über den Beschluss wurden die einzelnen Fachdezernate am 22.03.2012 informiert.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dez. 31.5 - Altlasten, Bodenschutz</b>  Steinweg 6  34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2012</u></p> <p>Hierzu gebe ich keine erneute Stellungnahme ab. Meine Stellungnahme vom 13.02.2012 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die eingegangene Stellungnahme vom 13.02.2012 wurde bereits im Magistrat beraten. Über den Beschluss wurde das Dez. 31.5 am 22.03.2012 informiert.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dez. 34 - Bergaufsicht</b>  Hubertusweg 19  36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.04.2012</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen den Planungen - auch hinsichtlich des Geltungsbereiches 2 (Ausgleichsfläche) - nicht entgegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von zwei Bergwerksfeldern der E.ON Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zu Ihrem Vorhaben zu hören. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 14.02.2012.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und die E.ON Kraftwerk und Bergbau am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgetragen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss</b>  <b>des Schwalm-Eder-Kreises</b>  <b>FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b></p>	

<p>Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.04.2012</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde</b> Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.04.2012</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt.</li> <li>2. Der Artenschutz gemäß § 37 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt.</li> <li>3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</li> </ol> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es werden keine Anregungen und Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 - Wasser- und Bodenschutz</b> Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2012</u></p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 14.02.2012 halten wir weiterhin aufrecht. Gegen die o. a. Planungen bestehen aus wasseraufsichtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</b> Waßmuthshäuser Straße 52</p>	

<p>34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.03.2012</u></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 53 - Gesundheitswesen</b> Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2012</u></p> <p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung</b> Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.03.2012</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23. März 2012 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen die wesentlichen Änderungen der Planentwürfe, wie diese von Ihnen beschrieben wurden und in den Unterlagen enthalten sind, die zur öffentlichen Auslage gelangen, keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung</b> Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.04.2012</u></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden den o. a. Planungen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg</b> Baudenkmäler Ketzlerbach 10 35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.04.2012</u></p> <p>In der Rückantwort wurde die Planung als geprüft angegeben und für in Ordnung befunden. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) - Verkehrsbehörde -</b> Rathausgasse 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.03.2012</u></p>	

<p>Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Hessen Mobil</b>  <b>Straßen- und Verkehrsmanagement</b>  Untere Königsstraße 95  34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.04.2012</u></p> <p>Mit Ihrem Bezugsschreiben teilen Sie mit, dass der Magistrat der Stadt Homberg die Entwürfe der o. g. Bauleitplanungen beschlossen hat. Die Offenlage findet in der Zeit vom 02.04. - 07.05.2012 statt.</p> <p>Gegenüber den vorangegangenen Verfahren haben sich für die Straßenverwaltung relevante Änderungen nicht ergeben. Östlich des Solarparks ist lediglich eine 0,6 ha große zusätzliche Ausgleichsfläche als 2. Geltungsbereich ausgewiesen worden, auch diese Fläche liegt relativ weit abseits überörtlicher Straßen.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.02.2012 zu den Verfahren gem. § 4 (1) BauGB mitgeteilt, bestehen seitens der Straßenverwaltung sowohl gegen die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan Nr. 61 „Photovoltaik“ keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch nochmals darauf hin, dass eine Blendung oder Irritation der Verkehrsteilnehmer auf den westlich verlaufenden B 253 und B 254 sowie der südwestlich verlaufenden L 3384 nicht eintreten darf. Wir bitten dies ggf. durch ein Fachbüro prüfen zu lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir verweisen auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 06.02.2012. Danach werden die Photovoltaikmodule nach Süden zum FFH-Gebiet hin ausgerichtet. Eine Blendwirkung auf den westlich verlaufenden Bundesstraßen ist nicht zu erwarten. Die K 36 verläuft im Osten und ist weiterhin durch den anschließenden Höhenzug abgeschirmt. Die südwestlich verlaufende L 3384 ist in den möglicherweise betroffenen Abschnitten durch den Waldbestand des Ronnebergs abgeschirmt. Insgesamt sind somit keine Blendwirkungen oder Irritationen zu erwarten.</p>
<p><b>E.ON Mitte AG</b>  <b>Regionalzentrum Mitte</b>  Kleinengliser Straße 2  34582 Borchen (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.04.2012</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.03.2012 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Photovoltaik“ sowie der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>E.ON Netz GmbH</b>  <b>Betriebszentrum Lehrte</b>  Eisenbahnängsweg 2 a  31275 Lehrte</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2012</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet.</p>

<p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	
<p><b>E.ON Kraftwerke GmbH</b>  <b>Kraftwerk und Berbau Borken Immobilien</b>  Kleinengliser Straße 2  34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.04.2012</u></p> <p>aus unserer Sicht gibt es gegen die angezeigte Bauleitplanverfahren keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Naturschutzbund Deutschland</b>  Landesverband Hessen e.V.  Friedenstraße 26  35578 Wetzlar  <u>Stellungnahme vom 25.04.2012</u></p> <p>Im Namen und Auftrag des NABU Landesverband Hessen und in Abstimmung mit dem städtischen Vogelschutzbeauftragten Rainer Hartmann geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Leider wurden einige Punkte unseres Schreibens vom 02.03.2012 nicht in den aktuellen Unterlagen beachtet. So wurden die im Randbereich zur Bahnstrecke mit einiger Sicherheit vorkommenden Reptilienarten wie Zauneidechse nur sehr kurz abgehandelt und auf evtl. Störungen bis hin zur Tötung während der Bautätigkeit gar nicht eingegangen. Gleiches gilt für Aussagen zum Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Eine nachvollziehbare Begründung warum diese Art im Untersuchungsraum fehlt wurde nicht erbracht. Und somit ist aus unserer Sicht auch eine potentielle Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p> <p>Insgesamt ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag doch sehr dürftig abgehandelt worden. Dies führt u. a. dazu, dass auf den Tatbestand der Tötung, z. B. der Feldlerchenbrut (§ 44, 1 u. 3 BNatSchG) und der Störung der Brutplätze (§ 44, 2 BNatSchG) der laut Avifauna-Gutachten im Eingriffsbereich vorkommenden Arten Baumpieper, Feldsperling, Feldlerche und Neuntöter nur unzureichend bzw. gar nicht eingegangen wird. Auch werden die grundlegenden Aussagen des Avifaunistischen Fachbeitrags zur Vermeidung von Bautätigkeit während der Brutzeit schlicht übergangen und nicht beachtet. Weiterhin sollte im Rahmen eines Monitorings geprüft werden, ob die Feldlerche die Photovoltaikflächen wirklich wiederbesiedelt. Sollte dies nicht geschehen, ist ein weiterer Ausgleich nötig.</p> <p>Aufgrund der o. g. Punkte sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf.</p> <p>V. a. eine Durchführung der Bautätigkeit in dem angegebenen Zeitraum von Mai bis Juli 2012 ist im Hinblick auf den Artenschutz und dem Schutz der im FFH-Gebiet vorkommenden Vogelarten aus</p>	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in den Umweltbericht integriert ist, wird auf der Grundlage der natis-Daten eine Gefährdungsabschätzung für die genannten Tiergruppen vorgenommen. Es wird festgestellt, dass Zauneidechsen potentiell im Gebiet vorkommen können. Allerdings handelt es sich nicht um Halbtrockenrasen, sondern intensiv-extensiv genutzte Wiesen und daher ist das Vorkommen insbesondere im Bereich des Bahndamms zu erwarten, der nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend sind während der Bauphase nun geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind weder für Reptilien noch für Schmetterlinge oder Heuschrecken über die Bauphase hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten, da auf den extensiv gepflegten Flächen die vorhandene Vielfalt an Pflanzenarten nicht verschlechtert wird. Die Flächen sind auch weiterhin für Kriechtiere zugänglich. Der Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der eher im Bereich von feuchten Wiesen in Auen vorkommt, ist auf der Fläche kaum zu erwarten.</p> <p>Die randlichen Hecken, in denen ein Horst des Baumpiepers und des Feldsperlings festgestellt wurden, bleiben erhalten, weiterhin befinden sich zahlreiche weitere Hecken in der Umgebung. Die Brut ist somit nicht direkt betroffen. Störungen werden nicht als erheblich eingeschätzt. Gemäß der im Umweltbericht integrierten Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet Knüll ist mit einer Besiedlung der Solarflächen mit Arten zu rechnen, die Offen- und Halboffenland bewohnen, somit auch der Feldlerche. Die Aussage stützt sich auf Untersuchungen, die im BFN-Skript 247 veröffentlicht sind. Der Hinweis zur Prüfung des Vorkommens der Feldlerche innerhalb der Photovoltaikanlage im Rahmen des Monitorings wird jedoch aufgenommen und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Bautätigkeit war aus betriebswirtschaftlichen Gründen von Mai bis Juli vorgesehen. Für baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen wurde ein Ausgleich festgelegt.</p>



<p>unserer Sicht nicht möglich.</p>	
<p><b>Verband Hessischer Fischer e.V.</b>  Rheinstraße 38  65185 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.04.2012</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass alle naturschutzfachlichen Aspekte und die Ausgleichsmaßnahmen bereits in Gesprächen und Erörterungen mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde abgeklärt wurden. Wir haben deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle naturschutzfachlichen Aspekte sowie die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Naturschutzbehörden beraten und abgesprochen.</p>
<p><b>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald</b>  Hauptstraße 7  34593 Knüllwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.04.2012</u></p> <p>Zu o. g. Bauleitplanverfahren der Kreisstadt Homberg (Efze) haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern</b>  Landgrafenstraße 9  34590 Wabern</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.03.2012</u></p> <p>Gegen die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Kreisstadt Homberg (Efze) - Photovoltaik, bestehen seitens der Gemeinde Wabern keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)</b>  Am Rathaus 7  34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.04.2012</u></p> <p>Durch die 113 Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung B-Plan Nr. 61 - Photovoltaik im Bereich östlich des geplanten Solarparks werden die Belange der Stadt Borken (Hessen) nicht berührt. Daher werden zu der o. g. Planung keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Herr Hans-Jürgen Rindt</b>  Zernerstraße 48  34621 Frielendorf</p> <p>Herr Rindt ist Pächter der vorgesehenen Solarfläche, er beweidet diese mit Schafen und gewinnt dort Winterfutter für seine Tiere.</p> <p>Bereits Anfang Februar 2012 fand ein Gesprächstermin mit Herrn Rindt und seiner</p>	

Lebensgefährtin sowie Vertretern der Bauverwaltung in der Bauverwaltung statt. In diesem Gespräch wies Herr Rindt darauf hin, dass er seine Betriebsschäferei gefährdet sehe, wenn Solarflächen in dem geplanten Umfang realisiert würden. Er benötige Ersatzflächen oder Ersatzeinkommen. Herr Rindt verwies darauf, dass es für die Flächen des Standortübungsplatzes wichtig sei, dass diese ständig beweidet würden. Herr Rindt kündigte an, seine Bedenken schriftlich einzureichen und bat um Unterstützung für sein Anliegen. Seitens der Bauverwaltung wurden in diesem Gespräch die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 60 bis 62 sowie Nr. 63 (noch kein Aufstellungsbeschluss) erläutert und auf den Beginn der 1. Trägerbeteiligung hingewiesen.

#### Stellungnahme vom 28.03.2012

Die Stadt Homberg beabsichtigt, die Flächen auf dem Truppenübungsplatz anzukaufen und eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Hierdurch wird unser Schäferbetrieb in erheblichem Maße negativ beeinträchtigt. Der vorliegende Pachtvertrag ist bis zum heutigen Tage nicht gekündigt worden.

Durch Sie wurde die Fläche trotz des Pachtvertrages bereits in Anspruch genommen. Die entsprechenden geschlagenen Pflöcke behindern mich in der Heuwerbung. Deshalb bitte ich darum, die Pflöcke umgehend zu entfernen.

In der Anlage ist eine Berechnung durchgeführt, in der mein jährlicher Verlust berechnet wurde. Diese Berechnung wurde von Herrn Dr. Wenck vom Kreisbauernverband auf der Basis der von mir angegebenen Daten durchgeführt.

Danach beträgt mein jährlicher Verlust ca. 27.100,00 €.

Ich bitte deshalb dringend darum, auf die Ausweisung des Gebietes als Photovoltaikfläche zu verzichten und damit die Flächen weiterhin zur Existenzsicherung meines Betriebes zur Verfügung zu stellen.

#### Stellungnahme vom 03.05.2012

Wir erheben Einwendungen zum Bebauungsplan im Rahmen der Offenlegung.

Für die Flurstücke 47 - 27/4, 10 - 7/1, 23 - 4/1.

Begründung: Uns entstehen wirtschaftliche Schäden, die der Stadt Homberg in Zahlen bereits vorliegen.

Als Reaktion auf die Stellungnahme von Herrn Rindt fanden bislang drei Gesprächstermine mit Herrn Rindt und mit Vertretern der Stadt sowie des Kreisbauernverbandes, des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen und der HLG statt. Dabei ging es in erster Linie darum, geeignete Ersatzflächen für die Schäferei Rindt zu finden und so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen. (Gesprächsvermerke dieser Termine vom 03., 05. und 18. April 2012 sind als Anlage beigefügt). Ein weiteres Gespräch über konkrete Fläche wird am 21. Mai 2012 stattfinden.

Herr Rindt besitzt einen Pachtvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), dem derzeitigen Flächeneigentümer. Nach Aussage der BImA ist dieser Vertrag kurzfristig kündbar. Es besteht daher kein Rechtsanspruch des Einwenders auf Weiterführung des Pachtvertrages. Die Stadt Homberg ist gleichwohl darum bemüht, den Schäferbetrieb zu erhalten und Verdienstausfälle zu vermeiden. Daher bemüht sich die Liegenschaftsverwaltung der Stadt um Ersatzflächen für eine Beweidung und vor allem zur Werbung des Winterfutters. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Flächen des Solarparks auch nach der Aufstellung der Module mit Schafen zu beweidern. Erfahrungen hierzu werden z. B. zitiert im BfN-Skript 247 (Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Hiermit hat sich der Investor ausdrücklich einverstanden erklärt. Es ist allerdings mit Ertragsminderungen zu rechnen, diese sollen über die Bereitstellung von Ersatzflächen kompensiert werden.

Die Stadt Homberg verkennt nicht, dass es durch die Nutzungsänderung auf der Planungsfläche zu Einschränkungen für den Schäferbetrieb kommen kann. Der tatsächliche Flächenverlust durch eine Überbauung der Flächen mit Photovoltaikanlagen stellt sich wie folgt dar:

<b>bisher nutzbare Weide- und Wiesenfläche im Geltungsbereich:</b>	<b>131.640 m<sup>2</sup></b>
Ausgleichsfläche aus B-Plan 21/17:	18.650 m <sup>2</sup>

	<p>Sonst. Flächen (Wege, Gebüsch, Feuchtgrünland, Gewässer): <u>18.210 m<sup>2</sup></u></p> <p>Summe Geltungsbereich: 168.500 m<sup>2</sup></p> <p>Die Fläche E1 (angrenzend an die Ausgleichsfläche) mit einer Größe von 14.100 m<sup>2</sup> ist gemäß textlichen Festsetzungen für eine Schafbeweidung zugelassen. Zieht man diese von der bisher nutzbaren Fläche noch ab (131.640 - 14.100), verbleibt ein tatsächlicher Flächenverlust von ca. 117.540 m<sup>2</sup> (11,75 ha) und nicht wie in der Stellungnahme dargestellt 17,0 ha.</p> <p>Sie bemüht sich daher um die Bereitstellung von Ersatzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung (Entfernung, Arrondierung) vermutlich ungünstiger als die bisherige Fläche einzuschätzen sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beweidung der Solarflächen. In Abwägung der für den Schäferiebetrieb zu erwartenden Einschränkungen einerseits - wobei der Betriebserhalt Ziel der Stadt ist - sowie der Förderung der regenerativen Energien und der aus der Stromerzeugung erwarteten Wertschöpfung vor Ort andererseits entscheidet sich die Stadt für die Beibehaltung des Solarparks.</p>
<p><b>Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V.</b>  Kölnische Straße 48 - 50  34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.05.2012</u></p> <p>Der Hessische Verband für Schafzucht und -haltung e.V. möchte als Interessenvertretung der Schafhaltungen im Allgemeinen und seiner Mitgliedsbetriebe im Speziellen einen Einwand gegen den o. g. Bebauungsplan geltend machen.</p> <p>Die Schäferei Rindt GbR, aktuell Pächter der betroffenen Flächen, würde durch die geplante Bebauung Betriebsflächen in erheblichem Umfang verlieren. Der Fortbestand des Unternehmens, das seit vielen Jahren im Raum Homberg (Efze) die Landschaftspflegedienstleistungen durch Hütehaltung von Schafen gewährleistet und durch seine Tätigkeit die betreffenden Flächen und viele andere Flächen im Raum Homberg (Efze) in ihrer landwirtschaftlichen und ökologischen Wertigkeit und Freizeittauglichkeit erhalten hat, wird durch den Verlust dieser Flächen ernsthaft gefährdet. Nach übereinstimmenden Berechnungen des Kreisbauernverbandes Schwalm-Eder e.V. und dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen verliert die Schäferei jährlich Einkommen in einer Höhe von 16.000,00 € bis 17.000,00 € im Falle eines Flächenverlustes von zunächst 17 Hektar. Die entscheidenden Kalkulationen liegen dem Bauamt vor.</p> <p>Vergleichbare arrondierte Ersatzflächen stehen für die Schäferei nicht zur Verfügung. Die Schäferei</p>	<p>Herr Rindt besitzt einen Pachtvertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), dem derzeitigen Flächeneigentümer. Nach Aussage der BImA ist dieser Vertrag kurzfristig kündbar. Es besteht daher kein Rechtsanspruch des Einwenders auf Weiterführung des Pachtvertrages. Die Stadt Homberg ist gleichwohl darum bemüht, den Schäferiebetrieb zu erhalten und Verdienstauffälle zu vermeiden. Daher bemüht sich die Liegenschaftsverwaltung der Stadt um Ersatzflächen für eine Beweidung und vor allem zur Werbung des Winterfutters. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Flächen des Solarparks auch nach der Aufstellung der Module mit Schafen zu beweideten. Erfahrungen hierzu werden z.B. zitiert im BfN-Skript 247 (Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Hiermit hat sich der Investor ausdrücklich einverstanden erklärt. Es ist allerdings mit Ertragsminderungen zu rechnen, diese sollen über die Bereitstellung von Ersatzflächen kompensiert werden.</p> <p>Die Stadt Homberg verkennt nicht, dass es durch die Nutzungsänderung auf der Planungsfläche zu Einschränkungen für den Schäferiebetrieb kommen kann. Sie bemüht sich daher um die Bereitstellung von Ersatzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung (Entfernung, Arrondierung) vermutlich ungünstiger als die bisherige Fläche einzuschätzen sind. Weiterhin</p>

<p>Rindt GbR hat erst vor wenigen Monaten Kenntnis über die Planungen zur Bebauung der Flächen erlangt, wodurch sich die Brisanz des Eingriffs in die Betriebsgrundlagen erheblich verschärft darstellt. Da es Schafhaltungsbetriebe dieser Größenordnung im Haupterwerb in Hessen nur noch sehr wenige gibt, sind solche Betriebe unbedingt erhaltungsbedürftig.</p>	<p>besteht die Möglichkeit der Beweidung der Solarflächen. In Abwägung der für den Schäfereibetrieb zu erwartenden Einschränkungen einerseits - wobei der Betriebserhalt Ziel der Stadt ist - sowie der Förderung der regenerativen Energien und der aus der Stromerzeugung erwarteten Wertschöpfung vor Ort andererseits entscheidet sich die Stadt für die Beibehaltung des Solarparks.</p>
<p><b>Herrn</b>  <b>Delf Schnappauf</b>          Altes Pfarrhaus Wernswig          34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.05.2012</u></p> <p>Hiermit reiche ich fristgerecht Anregungen und Bedenken zu der Bauleitplanung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein.</p> <p><b>1. Unterschiedliche Planunterlagen</b></p> <p>In der Stellungnahme vom 12.04.2012 des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 21.2 - Regionalplanung- heißt es: „Bezüglich der im Geltungsbereich vorgesehenen Straßentrasse für eine mögliche neue Erschließung ...“. Diese Passage aus der Stellungnahme verweist auf eine Straßentrasse in den Planungsunterlagen, die in den ausgelegten Planungsunterlagen nicht enthalten ist. Der Öffentlichkeit sind offensichtlich andere Pläne vorgelegt worden als den Trägern öffentlicher Belange. Wie weit dadurch das Planungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sollte rechtlich geprüft werden.</p> <p><b>2. Verkehrsanbindung der PV-Flächen</b></p> <p>Das Plangebiet ist nicht an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, ob ggf. Wegerechte auf den umliegenden Grundstücken eingetragen worden sind. Die bestehenden Wege gehören der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die alten Panzerstraßen sind durch abgeschlossene Schranken gesperrt. Ein gewundener Feldweg „Am Herzberg“ führt mit erheblicher Steigung zu der alten Panzerstraße. Auf einer Länge von ca. 250 Meter sind rund 15 Höhenmeter zu überwinden. Dieser Weg ist ebenfalls gesperrt, große Steine verhindern die Durchfahrt.</p> <p>Diese Durchfahrtsperren sollen verhindern, dass das FFH-Gebiet durch Verkehr gestört wird. Diese Einschränkung muss zum Schutz des europäischen FFH-Gebietes aufrecht erhalten werden.</p> <p>Damit ist nicht gesichert wie das Plangebiet erreichbar ist. Es muss erreichbar sein.</p> <p>d) Während der Bauphase, wo schweres Gerät und Materialcontainer transportiert werden</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel bezieht sich auf die im Bebauungsplan nach Querung der Bahnlinie dargestellte und in der Begründung unter Kap. 4.4 beschriebene Straßenverkehrsfläche. Diese wird auch für die spätere verkehrliche Anbindung der zu beplanenden Fläche der ehemaligen Ostpreußenkaserne benötigt, wie in der Begründung beschrieben. Die dem Regierungspräsidium Kassel vorgelegten Planunterlagen weichen entsprechend nicht von den nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Homberg öffentlich ausgelegten Planunterlagen ab.</p> <p>Zur Erschließung wird aus der Begründung Kap. 4.4 zitiert:</p> <p>„Die Erschließung des Solarparks erfolgt für die Bauphase über die Zuwegung von der Waßmuthshäuser Straße (K 36) zur ehemaligen Ostpreußenkaserne im Osten des Plangebietes. In der Verlängerung führt dieser Weg direkt zur Solarfläche. Die Straße ist überwiegend geschottert, ein zusätzlicher Ausbau ist nicht erforderlich. Für die spätere Erschließung der auf dem Gelände der ehemaligen Ostpreußenkaserne geplanten Industrie- und Gewerbeflächen, die nicht über die K 36 erfolgen soll, wird im Bebauungsplan eine Trassenvariante festgesetzt, über die bei späterer Realisierung auch die weitere Erschließung des Solarparks für fällige Wartungsarbeiten erfolgen kann.“</p> <p>Die dargestellte verkehrliche Erschließung ist mit der BImA abgesprochen, die entsprechenden Verkehrs- und Wegeparzellen werden der Stadt im Zuge des Ankaufes der Solarflächen unentgeltlich überlassen. Dies wird derzeit vertraglich zwischen der Stadt und der BImA geregelt. Die oben beschriebene Zuwegung ist hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet mit den Naturschutzverbänden abgestimmt. Eine zusätzliche Erschließung kann, wie oben beschrieben, über die im Bebauungsplan dargestellte neue Erschließungsstraße über die</p>

<p>muss.</p> <p>e) Für die laufenden Wartungsarbeiten an der Anlage.</p> <p>f) Für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.</p> <p>Es ist rechtsverbindlich zu prüfen, ob unter diesen Einschränkungen der Betrieb eines Solarparks stattfinden kann.</p> <p><b>3. Landverbrauch</b></p> <p>„Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung peilt an, den Landverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Derzeit sind es 90 Hektar pro Tag.“</p> <p>Im Schwalm-Eder-Kreis und in der Kreisstadt Homberg nimmt die Zahl der Einwohner ab und eine weitere Reduzierung ist prognostiziert. Parallel dazu müsste eine Reduktion des Landverbrauches und darüber hinaus eine weitere drastische Einschränkung erfolgen, um die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu erreichen.</p> <p>Die Ausweisung eines Sondergebietes Solar auf einer unbelasteten Freifläche entspricht nicht den Ziel der Nachhaltigkeit. Es gibt ausreichend Flächen, die im Zuge einer Doppelnutzung für Photovoltaik genutzt werden können.</p> <p>Ein Planungsrecht, dass weiteren Landverbrauch ohne zwingende Notwendigkeit, forciert ist nicht nachhaltig.</p> <p><b>4. Landschaftsbild</b></p> <p>Ein großflächiger Solarpark in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem europäischen Schutzgebiet Natura 2000 beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich. Es sind nicht nur die Solarpaneele, sondern auch die Einzäunung des Gebietes und die sichtbare Installierung von Videoüberwachungskameras, die zu einer erheblichen Einschränkung der Aufenthaltsqualität in dem Gebiet führt.</p> <p>Es ist auch nicht so, dass die Anlage hinter dem Bahndamm von Blicken geschützt ist. Vom Stellberg und vom Burgberg aus ist der Solarpark großflächig einsehbar.</p> <p>Vor Jahren bezahlte die Stadt noch Gutachten zu den Sichtfeldbeziehungen von Windkraftanlagen. Das Planungsbüro, das jetzt die Bauleitplanungsarbeiten ausführt, hatte früher diese Gutachten erstellt und Windvorrangflächen deswegen verworfen.</p> <p><b>5. Bauleitplanung und EEG-Voraussetzungen</b></p> <p>Die Stadt kann in eigener Hoheit Sondergebiete Solar ausweisen. Ob der auf diesen Flächen</p>	<p>Bahntrasse erfolgen.</p> <p>Der zitierten Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen die Energiewende sowie die seitens der Bundes- und Landesregierung geforderte Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugten Stroms gegenüber. Der Ersatz fossiler Brennstoffe durch Photovoltaik ist in diesem Sinne auch als nachhaltig anzusehen. Auch findet auf der vorgesehenen Solarfläche kein erheblicher Flächenverbrauch statt, da die Flächen auch nach Aufstellung der Solarpaneele überwiegend als Grünfläche ausgebildet sind und auch z. B. durch Schafe beweidet werden können.</p> <p>Verbindliche Schutzziele des angrenzenden FFH-Gebietes werden durch die Auswirkungen des Solarparks auf das Landschaftsbild nicht berührt. Hierzu liegen auch keine Beanstandungen der Naturschutzbehörden vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des näheren und weiteren Landschaftsbildes wird auf den Umweltbericht, Kap. 5.2 und 5.8 verwiesen. Danach sind Beeinträchtigungen des näheren Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion des Gebietes zu erwarten, diese werden jedoch durch umfangreiche Abpflanzungen reduziert, sodass die Erheblichkeitsstufe nicht überschritten wird. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die zu erwartenden positiven Auswirkungen durch die Erzeugung regenerativ erzeugter Energie (Einsparung fossiler Brennstoffe u.a.) hinzunehmen. Auch auf die Einsehbarkeit, z. B. vom Burgberg wird durch die Darstellung von Geländeschnitten im Umweltbericht hingewiesen. Die Auswirkungen sind jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht mit großen Windkraftträdern vergleichbar, sie sind in Abwägung der zu erwartenden positiven Auswirkungen durch die Erzeugung regenerativ erzeugter Energie (Einsparung fossiler Brennstoffe u.a.) hinzunehmen.</p> <p>Es wird auf Kap. 1.3 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die dort vorgenommene Einschätzung hinsichtlich einer Einstufung der Solarflächen als Konversionsflächen wird aufrechterhalten. Die Einstufung als Konversionsfläche ist allerdings nicht als Begründung für die Ausweisung des Sondergebietes Photovoltaik bzw. für den Bauleitplan genannt. Im Vordergrund stehen gemäß Kap. 1.4 der Begründung zum Bauleitplan die Unterstützung klimapolitischer Ziele: „Die Errichtung des Solarparks soll somit eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die Klima verändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten.“ Auch in der in Kap. 1.2 der Begründung vorgenommenen Untersuchung der Standorteigenschaften ist die Einstufung als Konversionsflächen nicht hervorgehoben sondern als ein Standortvorteil unter mehreren genannt. Die Umsetzung der Planung ist daher nicht zwingend an die</p>
---	---

<p>erzeugte Strom die Anforderungen nach dem Erneuerbare Energie Gesetz erfüllt ist offen. Somit ist auch nicht gesichert, ob der so erzeugte Strom nach der erhöhten Einspeisevergütung bezahlt wird. Dies wird erst in einem späteren Verfahren geregelt.</p> <p>Das Planungsgebiet besitzt keine Merkmale, die den Grundsätzen des EEG entspricht. Maßstab für die Beurteilung ist:</p> <p>„Schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche infolge der Vornutzung“.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans heißt es: Zu Nr. 4: Flächen zwischen Bahnlinie und FFH Gebiet -Planungsfläche-</p> <p>Diese Freifläche, die an das FFH / Vogelschutzgebiet grenzt, wurde für Feuerstellungen der Artillerie und als Standortschießanlage für Panzerfaustschießen genutzt. Die Erschließung erfolgte über besonders ausgebaute Panzerfahrstraßen. Die teilweise durch Pionierfahrzeuge geschobenen Feuerstellungen sind noch heute befestigt und waren durch Panzerfahrstraßen vernetzt. Die Panzerstraßen sind bis zu 8 Meter breit und durch Kalk- und Basaltschotter verdichtet. (Seite. 6).</p> <p>Aus dieser Beschreibung des Planungsgebietes wird die „schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche in Folge der Vornutzung“ abgeleitet. Die Schlussfolgerung im Bebauungsplan lautet: „Die Flächen sind daher als Konversionsflächen im Sinne des Energieeinspeisegesetzes (EEG) anzusehen.“ (Seite 7)</p> <p><b>Örtliche Gegebenheiten</b></p> <p>Die örtlichen Gegebenheiten stimmen nicht mit der Darstellung in der Planungsbegründung überein.</p> <p>Es gab zwei Feuerstellungen links und rechts neben der Durchfahrt durch die Eisenbahnunterführung. Die rechte Feuerstellung liegt außerhalb des Plangebietes und gehört zum FFH-Gebiet. Die linke Feuerstellung liegt auf der Ausgleichsfläche des Bebauungsplans 21, das ist die im Plan grün angelegte Fläche zwischen dem südlichsten Teilstück des Solarparks und dem an der nördlichen Seite anschließenden weiteren Solarfläche. Diese Fläche ist die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Eingriff im Bebauungsplan 21 für das Gewerbegebiet westlich des Bahndamms. Die dort befindliche Feuerstellung wird als Argumentation für die Vorbelastung herangezogen während sie bereits als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche dient.</p> <p>Auf dem Planungsgebiet für die Solarfläche</p>	<p>Einhaltung der im EEG genannten Voraussetzungen gebunden, sie kann unter entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch unabhängig hiervon erfolgen.</p> <p>Die Einstufung als Konversionsfläche ist nicht als Begründung für die Ausweisung des Sondergebietes Photovoltaik bzw. für den Bauleitplan genannt. Im Vordergrund stehen gemäß Kap. 1.4 der Begründung zum Bauleitplan die Unterstützung klimapolitischer Ziele: „Die Errichtung des Solarparks soll somit eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die Klima verändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten.“ Auch in der in Kap. 1.2 der Begründung vorgenommenen Untersuchung der Standorteigenschaften ist die Einstufung als Konversionsflächen nicht hervorgehoben sondern als Standortvorteil unter mehreren genannt. Die Umsetzung der Planung ist daher nicht zwingend an die Einhaltung der im EEG genannten Voraussetzungen gebunden, sie kann unter entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch unabhängig hiervon erfolgen. Fragen zu möglichen Schadensersatzanforderungen entziehen sich der Abwägung.</p> <p>Ein solcher städtebaulicher Vertrag wurde am 02.03.2012 und am 07.03.2012 unterzeichnet.</p> <p>Verbindlich festgesetzt ist im Bebauungsplan, Textl. Festsetzung Nr. 2 lediglich, dass die Solarpaneele eine minimale Höhe von 0,6 m nicht unter- und eine maximale Höhe von 3,3 m nicht überschreiten dürfen. Festsetzungen zur Breite und Neigung der Solartische wurden nicht getroffen.</p> <p>Die Erfüllung versicherungstechnischer Auflagen obliegt dem Anlagenbetreiber bzw. dem Versicherungsnehmer, sie ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Sie darf lediglich durch die Festsetzungen im Bauleitplan nicht erschwert bzw. beeinträchtigt werden. Dies ist nicht erkennbar. Eine Beweidung mit Schafen ist entgegen den Ausführungen des Einwenders weiterhin, allerdings eingeschränkt, möglich. Erfahrungen hierzu werden z. B. zitiert im BfN-Skript 247 (Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Hinsichtlich der Gefahr durch das Greiskraut (Jakobs-Kreuzkraut) liegen keine Erkenntnisse über das Vorkommen auf der Planungsfläche vor. Sollten entsprechende Aufkommen bemerkt werden, obliegt es dem Flächeneigner oder Flächenpächter, die Bestände entsprechend zu bekämpfen. Gesetzliche Bestimmungen hierzu sind derzeit nicht vorhanden.</p>
---	--

befinden sich keine Feuerstellungen.

Diese Feuerstellungen sind nur noch durch die Geländeform zu erkennen. Eine Befestigung ist nicht vorhanden. Von diesen Stellungen wurde auf das hangaufwärtige heutige FFH-Gebiet gezielt. Von diesen Stellungen wurde nicht mit Munition geschossen.

Die Ostpreußenkaserne war mit einer Instandsetzungseinheit für Panzer belegt, Schießübungen mit Gewehr, Maschinengewehr und Maschinenpistole durften nur in der Schießanlage durchgeführt werden. Für Schießübungen mit Panzern war Homberg nicht vorgesehen, dafür gab es spezielle Übungsplätze. Eine Kontaminierung mit Munitionsresten ist deshalb ausgeschlossen.

Die Freifläche ist durch die militärische Vornutzung nicht so beeinträchtigt, dass sie für eine Sonderfläche Solar in Frage kommt. Seit 1974 wird die Fläche von Schafen beweidet. Eine Beeinträchtigung des ökologischen Wertes ist nicht gegeben. Das Gegenteil ist der Fall, der ökologische Wert der Fläche ist durch die Beweidung gestiegen. Statt eines verbuschten Geländes bleibt der ökologisch wertvolle Magerrasen mit seltenen Pflanzen erhalten.

Die hilfsweise herangezogene Argumentation einer ökologischen Vorbelastung durch einen Verkehrsweg in einer Breite von 110 Meter (hier der seit mehreren Jahren stillgelegte Bahndamm) ist nicht gegeben. In den Hinweisen der Clearingstelle heißt es eindeutig:

„Wird ein Schienenweg nicht mehr bestimmungsgemäß zum Verkehr genutzt, entfällt die ökologische Belastung der benachbarten Flächen nahezu vollständig. Denn es gehen keine Emissionen (Lärm und bei nicht elektrifizierten Strecken zusätzlich Abgase) von einem endgültig nicht mehr zu Verkehrszwecken genutzten Schienenweg aus. Wären auch Flächen entlang stillgelegter Schienenwege erfasst, ginge der Sinn und Zweck der Regelung, Solarstromanlagen auf Flächen mit verkehrsbedingten Vorbelastungen aufgrund von Lärm und Abgasen zu leiten, weitgehend fehl.“

Wolle man sich auch diese Regelung beziehen, dürften Teile des Planungsgebietes nicht mit einbezogen werden. Es ist somit offen, ob eine erhöhte Einspeisevergütung nach dem EEG zu erzielen ist.

#### **6. Erhöhte Einspeisevergütung als Merkmal des Plangebietes**

Am 4. April 2012 wurde ein Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung gefasst, der das Plangebiet in direkten Zusammenhang „mit Zwecke der Energieerzeugung nach dem EEG“ stellt.

Der Beschlusstext lautet:

„Beschluss über den Erwerb der Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 61 (Fläche III in Größe von ca. 124.200 m<sup>2</sup> und der Fläche LOI 1 in Größe von ca. 59.450 m<sup>2</sup>) sowie Beauftragung des Magistrats zur Verpachtung der Flächen für Zwecke der Energieerzeugung nach dem EEG.“

Durch diese Formulierung wird dem Plangebiet ein Merkmal zugeschrieben, dass nicht gesichert ist. Falls die erhöhte Einspeisevergütung nach EEG nicht gewährt wird, kann der Anlagen-Betreiber Schadenersatzforderungen an die Stadt richten, weil eine zugesicherte Eigenschaft nicht erfüllt wird. Es ist grob fahrlässig, wenn die Stadt, der Magistrat und die Stadtverordneten eine solche Aussage treffen und wie in diesem Fall auch schriftlich dokumentieren.

### **7. Vorhabenbezogene Planung**

Die bisherige Planung ist auf die Nutzung durch einen vorher bekannten Pächter ausgerichtet. Durch sein schriftliches Angebot hat er sich zur vollen Übernahme der Kosten der Bauleitplanung verpflichtet. Es ist nicht bekannt, ob es einen städtebaulichen Vertrag gibt, um diese Zusicherung abzusichern.

### **8. Bauweise der Solaranlage**

Im Bebauungsplan wird die zulässige Bebauung verbindlich festgelegt. Danach haben die Solartische eine Breite von 3 Meter, die niedrige Traufkante liegt 0,60 cm über dem Gelände. Der Solartisch hat eine Neigung von 20 bis 22°. Der höchste Firstpunkt liegt danach ca. 1,80 Meter über dem Gelände. In dem Plan wird eine Höhe von 3,00 Meter ausgewiesen. Die Zahlenangaben scheinen nicht stichhaltig.

### **9. Flächenmanagement fehlt**

Im Bebauungsplan fehlen Festsetzungen zum Flächenmanagement. Versicherungen verlangen eine Pflege des Geländes, damit durch aufwachsendes Gras und Gehölz keine erhöhte Brandgefahr entsteht. Bei der Festsetzung der Anlage auf Höhen zwischen 0,6 Meter und 1,8 Meter bei Neigungswinkel bis 22° ist eine Pflege nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Eine Beweidung mit Schafen scheidet bei der niedrigen Bauweise aus.

In Untersuchungen von bestehenden Solarparks wurde giftiges Greiskraut gefunden (auch unter dem Namen Kreuzkraut bekannt), sowohl unter den Paneelen als auch in den Gassen dazwischen. Dieses Kraut ist eingewandert und breitet sich aus. Durch seine Giftigkeit kann es zur Gefahr für Pferde, Schafe und für die Tiere auf den Naturschutzflächen auch außerhalb der PV-Anlage werden. Die Ausbreitung kann nur verhindert werden, wenn das Kraut am Blühen und an der Samenbildung gehindert werden. Das Kraut ist weitgehendst herbizidresistent und kann deshalb vor allem nur mechanisch bearbeitet



<p>werden. Bei unzureichendem Flächenmanagement geht eine Gefahr für das benachbarte FFH-Gebiet aus. Zur Minderung dieser Gefahr sind Auflagen für die Flächenpflege im Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative (BI)</b>  <b>Lärmbelästigung B 323/B 254</b>  Harald Gies, Aueweg 10  Adolf Fichtner, Aueweg 9  Lothar Möller, Aueweg 11  Mario Möller, Aueweg 7  Peter Kossack, Uferweg 11 b  alle 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.05.2012</u></p> <p>Nach Einsicht in die o. a. ausliegenden Pläne haben wir festgestellt, dass eine Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet zur rückwärtigen Erschließung für eine angedachte Gewerbe- und Industrieansiedlung in der Ostpreußenkaserne geplant ist. Bei Umsetzung würde dies weiteren Verkehrslärm durch höheres Lkw-Aufkommen für die Anlieger der B 323 / B 254 i Homberg und auch in den angrenzenden Stadtteilen bedeuten. Wir weisen deshalb nochmal auf den Tagesordnungspunkt 10 - Anträge - der Stadtverordnetenversammlung am 18.08.2011 hin. Danach ist von weiteren Logistikunternehmen in Homberg abzusehen. Interessenten sollten sich im gemeinsamen, direkt an der Autobahn gelegenen Gewerbe- und Industriegebiet in Knüllwald ansiedeln. Wir möchten mit diesem Schreiben auch schon vorsorglich auf anstehende Gewerbe- und Industrieansiedlungen in der Ostpreußen- und Dörnbergkaserne hinweisen, die diese o. a. Vorgaben berücksichtigen.</p>	<p>Durch die Darstellung der Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen zur Erschließung der ehemaligen Ostpreußenkaserne geschaffen werden. In welcher Form dieses Gebiet entwickelt wird sowie die Bewältigung der damit möglicherweise entstehenden Emissionsprobleme ist in einem separaten Bauleitplanverfahren abzuarbeiten.</p>

Weiterhin fasst die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss.

**Abstimmung:**

Bei 34 anwesenden Stadtverordneten 22 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und drei Enthaltungen

Gemäß § 25 HGO war Herr Schnappauf während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

**Zu Punkt 6:**

**Gegenstand:**

**Beschluss über die Auftragsvergabe zur Bauleitplanung für die Fläche des Geltungsbereiches Flächennutzungsplan Nr. 131 und Bebauungsplan Nr. 62 durch das Planungsbüro BIL, Witzenhausen**

Bürgermeister Martin Wagner gibt die Empfehlung des Magistrats bekannt.

Frau Ausschussvorsitzende Wilhelm trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Schnappauf teilt mit, die Firma BIL genieße nicht sein Vertrauen. Die Angaben des Unternehmens seien teilweise haarsträubend. Als Begründung nennt er Einzelheiten, z. B. die Aufzählung belasteter Flächen im ehemaligen Bundeswehrgelände. Das Büro habe ein Gefälligkeitsgutachten erstellt. Er rät von einer Auftragserteilung ab.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag zur Bauleitplanung für die Fläche des Geltungsbereiches Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 131 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 an das Planungsbüro BIL, Witzenhausen, zum Angebotspreis von 21.604,00 € (brutto) zu vergeben.

**Abstimmung:**

Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 22 Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.

**Zu Punkt 7:**

**Gegenstand:**

**Aufstellung einer Änderung Nr. 132 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte;  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Aufstellungsbeschluss für die Änderung Nr. 132 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte.

**Abstimmung:** Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 21 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen.

**Zu Punkt 8:**

**Gegenstand:** **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 63 zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte; hier: Aufstellungsbeschluss**

Bürgermeister Martin Wagner teilt mit, dass der Magistrat keine Beschlussempfehlung abgegeben hat.

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 63 zur Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes südlich der ehemaligen Dörnbergkaserne zwischen der Waßmuthshäuser Straße und dem Stadtwald Lichte.

**Abstimmung:** Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 21 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen

**Zu Punkt 9:**

**Gegenstand:** **Beschluss über die Auftragsvergabe zur Bauleitplanung für die Fläche des Geltungsbereiches Flächennutzungsplan Nr. 132 und Bebauungsplan Nr. 63 durch das Planungsbüro BIL, Witzenhausen**

Bürgermeister Martin Wagner teilt mit, dass der Magistrat keine Beschlussempfehlung abgegeben hat.

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den

Auftrag zur Bauleitplanung für die Fläche des Geltungsbereiches Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 132 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 an das Planungsbüro BIL, Witzenhausen zum Angebotspreis von 23.800,00 € (brutto) zu vergeben.

**Abstimmung:**

Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 21 Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und vier Enthaltungen

**Zu Punkt 10:**

**Gegenstand:**

**Aufstellung einer Änderung Nr. 18 (textliche Änderung) zum Bebauungsplan Nr. 21 gem. § 13 BauGB im Bereich der Zorngrabenstraße/B 323;**

**hier: Abwägung über die während öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschl. 14.05.2012 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie folgt:

<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b> <b>Dez. 21/2 - Regionalplanung</b> Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.04.2012</u></p> <p>Mit der vorgelegten Planung soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Der Planung stehen zwar keine Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 entgegen. Es ist allerdings aus städtebaulicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum der nicht mehr benötigte Erschließungstich nicht gänzlich in den Änderungsbereich einbezogen wird und so ein nicht angebundenes Teilstück der Erschließungsfläche verbleibt. Daher rege ich an, den Zuschnitt des Änderungsbereichs zu prüfen und die gesamte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Aufgrund vertraglicher Regelungen mit dem Vorhabenträger soll sich der Geltungsbereich auf die festgesetzten Teilbereiche beschränken.</p>
---	--

<p>Verkehrsfläche aufzuheben. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b> <b>Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.04.2012</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o.g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretende Belange keine Bedenken. Seitens der Fachdezernate werden folgende Hinweise und Anregungen genannt.</p> <p><b>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b> Die Zuständigkeit für o.g. Vorhaben liegt beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, in Homberg.</p> <p><b>Dez. 31.2 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b> Die Belange des Dezernates 31.2 werden in Bezug auf o.g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p><b>Dez. 31.3 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</b> Die Zuständigkeit für o.g. Vorhaben liegt beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, Homberg.</p> <p><b>Dez. 31.4 - Industrielles Abwasser, wasser-gefährdende Stoffe</b> Die Belange des Dezernates 31.4 werden in Bezug auf o.g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p><b>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Dez. 31.2 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Dez. 31.3 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Dez. 31.4 - Industrielles Abwasser, wasser-gefährdende Stoffe</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b> <b>Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz</b> <b>Dez. 31.5 - Altlasten, Bodenschutz</b> Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2012</u></p> <p>In der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Bereich des Plangebietes drei Altstandorte eingetragen, die Auswirkungen auf das Plangebiet haben könnten. Folgende Merkmale sind enthalten:</p> <p>Schlüsselnummer: 634.009.060-001.075 Rechtswert: 3527556 Hochwert: 5653734 Adresse: Ludwig-Erhard-Straße 2 Beschreibung: HEPLA Druck-Kunststofftechnik Status: Adresse/Lage überprüft Art der Fläche: Altstandort Schlüsselnummer: 634.009.060-001.028 Rechtswert: 3527786 Hochwert: 5653911 Adresse: Alfred-Nobel-Straße 2 Beschreibung: Wiederhold, Müllabfuhr Status: Adresse/Lage überprüft Art der Fläche: Altstandort Schlüsselnummer: 634.009.060-001.103</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Altstandorte bzw. für das Handeln im Falle von Verdachtsmomenten soll aufgenommen werden: „Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dez. 31.5 des RPU Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.“</p>

<p>Rechtswert: 3527705  Hochwert: 5653794  Adresse: Zorngrabenstraße 10  Beschreibung: Schreinerei Braune  Status: Adresse/Lage überprüft  Art der Fläche: Altstandort</p> <p>Weitere Angaben zu der vorstehenden Altfläche sind nicht in der Altflächendatei enthalten.  Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dez. 31.5 des RPU Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dezernat Bergaufsicht</b>  Hubertusweg 19  36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.04.2012</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausweislich hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von drei Bergwerksfeldern (Braunkohle) der E.ON Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin in Ihrem Vorhaben zu hören. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss</b>  <b>des Schwalm-Eder-Kreises</b>  <b>FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</b>  Waßmuthshäuser Straße 52  34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.04.2012</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Juli 1998) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss</b>  <b>des Schwalm-Eder-Kreises</b>  <b>FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b>  Waßmuthshäuser Straße 52  34576 Homberg(Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.05.2012</u></p>	

<p>Gegen die geplante 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.  <u>Hinweis:</u> Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde</b>  Waßmuthshäuser Straße 52  34576 Homberg(Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.04.2012</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen.</li> <li>2. Zum Artenschutz gem. § 37 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können keine Aussagen getroffen werden, da keine Angaben vorliegen.</li> <li>3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen.</li> </ol> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i.V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:  Es werden keine Anregungen und Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 - Öffentliche Sicherheit u. Ordnung</b>  Waßmuthshäuser Str. 52  34576 Homberg(Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.04.2012</u></p> <p>Die Planunterlagen wurden eingesehen. Es ergeht folgende verkehrsbehördliche Stellungnahme:  Jede von den Solarmodulen ausgehende Einwirkung (Lichtreflexion, Blendwirkung) auf den Verkehr auf der B 323 ist auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.</p>
<p><b>E.ON Mitte AG Regionalzentrum Mitte</b>  Kleinengliser Straße 2  34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.04.2012</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.03.2012 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 18. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen.  Im Geltungsbereich des betroffenen Bebauungsplanes ist eine Gasversorgungsleitung von E.ON Mitte AG vorhanden. Vor baulichen Änderungen innerhalb des betroffenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.</p>

<p>Bebauungsplanes ist in jedem Fall unser Regio-Team in Borken, Telefon-Nummer 05685-7341-4133, zu kontaktieren. Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.</p>	
<p><b>E.ON Netz GmbH</b> <b>Betriebszentrum Lehrte</b> Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.04.2012</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Weiterhin fasst die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss.

**Abstimmung:** Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 26 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen.

**Zu Punkt 11:**

**Gegenstand:** **Aufhebung einer Haushaltssperre bei der Kostenstelle 30.1010 6101000 für die Planungskosten Bebauungsplan Nr. 62 und Bebauungsplan Nr. 63 der Kreisstadt Homberg (Efze)**

Bürgermeister Martin Wagner teilt mit, dass der Magistrat empfiehlt, die Haushaltssperre nur für die Planungskosten Bebauungsplan Nr. 62 aufzuheben.

Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird von der Ausschussvorsitzenden, Frau Wilhelm, vorgetragen.

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufhebung der Haushaltssperre für die Planungskosten für den Bebauungsplan Nr. 62 und den Bebauungsplan Nr. 63 der Kreisstadt Homberg (Efze) in Höhe von 45.404,00 €.

**Abstimmung:** Bei 35 anwesenden Stadtverordneten 22 Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.



## Zu Punkt 12:

### Gegenstand:                    **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

## Zu Punkt 13:

### Gegenstand:                    **Sachstandsbericht über noch nicht abgearbeitete Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**

Bürgermeister Martin Wagner teilt mit, dass die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung den Antrag zum Kommunalen Schutzschirm fertig gestellt hat.

Der Magistrat habe heute beschlossen, den Entwurf so als Antrag zu stellen.

Der Sachstandsbericht ist in der Anlage beigefügt.

## Zu Punkt 14:

### Gegenstand:                    **Informationen**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx stellt fest, dass über den heutigen Sitzungstermin auch im Vorfeld im Ältestenrat hätte gesprochen werden können. Die nächste planmäßige Sitzung findet am 30.08.2012 statt.

Bürgermeister Martin Wagner führt eine Karte des Regierungspräsidiums, über Flächen der Suchräume für Windkraftstandorte vor.

In Homberg (Efze) sind fünf vorhanden.

Am Batzenberg, in der Lichte, bei Rückersfeld, am Glessenstein und in der Gemarkung Hülsa.

Die Suchräume Glessenstein und Hülsa liegen in FFH-Gebieten und können interkommunal betrieben werden.

Er habe bereits diesbezüglich Gespräche geführt.

Der neue Regionalplan wird voraussichtlich Anfang 2014 beschlossen. Vorher müssen alle Standortbedingungen geklärt werden. Interkommunale Gebiete will man bevorzugen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx teilt mit, dass die neue HGO als Broschüre bestellt wurde und baldmöglichst den Parlamentariern ausgehändigt

wird.

**Zu Punkt 15:**

**Gegenstand:                   Anfragen**

Es liegen keine Anträge vor.

**Zu Punkt 16**

**Gegenstand:                   Anregungen**

Herr Gerlach stellt fest, man habe eben zwei weitere PV-Flächen ausgewiesen.

Er regt an zu prüfen, ob es möglich ist, regionale Betreiber zu finden und Bürgerbeteiligung zu ermöglichen.

Weiterhin regt er an, aus der Arbeitsgruppe Konversion die Herren Ziegler, Gontermann und Kothe als Umsetzungsteam fungieren zu lassen und dem Parlament laufend zu berichten.

Außerdem empfiehlt er, die Sektflaschen erst zu öffnen, wenn die Tinte unter dem Vertrag mit der BIMA trocken sei.

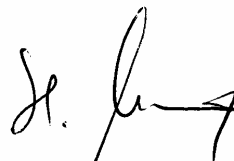
Herr Kroeschell berichtet zum Thema Gründung einer Bürgergenossenschaft. Dieses sei in Vorbereitung. Er habe Gespräche mit der VR-Bank geführt, ca. 20 Personen zeigen Interesse.

Abschließend wünscht der Stadtverordnetenvorsteher eine schöne Urlaubszeit und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

G e s c h l o s s e n   :   



Bottenhorn, Protokollführer



Marx, Stadtverordnetenvorsteher